



Einwohnergemeinde Arch
Unterdorfstrasse 12
3296 Arch

Gemeinde Arch, Änderung der baurechtlichen Grundordnung

Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV,
Auflage II



Verfasser
Anne-Lene Mage

Gruner Region Bern AG
Industriestrasse 1
CH-3052 Zollikofen
T +41 31 544 24 24
www.gruner.ch

Bericht-Nr.
20633_EB_Arch

Datum
17.11.2022

Impressum

Datum

25.03.2022

Bericht-Nr.

220325_EB_Arch_Auflage

Verfasst von

Anne-Lene Mage

Rahel Muff

Vanessa Frei

Monja Salvisberg

Lukas Bögli

Gruner Schweiz AG

Industriestrasse 1

CH-3052 Zollikofen

T +41 31 544 24 24

Verteiler

Einwohnergemeinde Arch
Amt für Gemeinden und
Raumordnung AGR

Bei der Verfasserin handelt es sich um Basler & Hofmann West AG, resp. seit 28.01.2021 Gruner Schweiz AG. Alle offerierten Leistungen und Konditionen werden hiernach vertraglich durch Gruner Schweiz AG (neuer Firmenname) übernommen.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	1
1. Einleitung	2
1.1 Planungsziel	2
1.2 Anzupassende und zu erstellende Planungsinstrumente	2
1.3 Anlass	2
1.4 Vorgehen und Organisation	3
2. Grundlagen	4
2.1 Gemeindeportrait Arch	4
2.2 Relevante Planungsgrundlagen	4
2.2.1 Kantonebene	4
2.2.2 Kommunale Ebene	4
3. Anpassung Baureglement	5
4. Festlegung Gewässerraum	10
4.1 Übergeordnete Betrachtung kommunaler Gewässer	10
4.2 Gesetzliche Grundlagen	10
4.3 Abgrenzung zur Uferschutzplanung	10
4.4 Bestimmung der Gewässerräume	11
4.5 Gewässerfeststellung	11
4.6 Verringerung des Gewässerraums - Bestimmen dicht überbautes Gebiet	12
4.7 Erhöhung des Gewässerraums	12
4.8 Gewässerraum Aare und Festlegung Randstreifen	13
4.9 Verzicht auf Festlegung des Gewässerraums	17
4.10 Darstellung und Messweisen	18
4.11 Erstellte und angepasste Instrumente	18
5. Anpassungen Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN)	19
5.1 Gemeindezentrum (ZöN A)	19
5.1.1 Ausgangslage und Absichten	19
5.1.2 Erläuterung der Anpassungen am Baureglement	19
5.1.3 Auswirkungen auf Raum und Umwelt	21
5.2 Primarschule, Oberstufenzentrum und zugehörige Anlagen (ZöN D)	21
5.2.1 Ausgangslage und Absichten	21
5.2.2 Erläuterung der Anpassungen am Baureglement	22
5.2.3 Auswirkungen auf Raum und Umwelt	25
6. Verfahren	26
6.1 Öffentliche Mitwirkung	26

6.2	Vorprüfung	26
6.3	Öffentliche Mitwirkung II	26
6.4	Vorprüfung II	26
6.5	Auflage I	27

Anhang 1 Herleitung Gewässerraum

Anhang 2 Auszug aus der Machbarkeitsstudie «Zukunft OSZ Arch» vom 25.01.2021

Anhang 3 Bericht Mitwirkung II

Abkürzungsverzeichnis

AV	Amtliche Vermessungskarte
AZ	Ausnützungsziffer
BauG	Kantonales Baugesetz
BauV	Kantonale Bauverordnung
BMBV	Verordnung über Begriffe und Messweisen im Bauwesen
eGSB	Effektive Gerinnesohlenbreite eines Gewässers
GBR	Baureglement der Gemeinde Arch
GewR	Gewässerraum
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Gewässerschutzverordnung, bundesrechtlich
MIV	Motorisierter Individualverkehr
MusterBauR	Musterbaureglement des Kantons Bern
nGSB	Natürliche Gerinnesohlenbreite eines Gewässers
UeO	Überbauungsordnung
WBV	Kantonale Wasserbauverordnung
ZöN	Zone für öffentliche Nutzungen
ZPP	Zone mit Planungspflicht

1. Einleitung

1.1 Planungsziel

Es wird folgendes Planungsziel verfolgt:

- _ Umsetzung der kantonalen Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV)
- _ Minimale materielle Änderungen aufgrund moderner Baustandards sowie für die bessere Umsetzung des Baureglements
- _ Einführung der Gewässerräume
- _ Anpassungen der Bestimmungen der Zone für öffentliche Nutzungen A (Gemeindezentrum) zwecks Ermöglichung eines Erweiterungsbaus und Anpassungen der Bestimmungen der Zone für öffentliche Nutzungen D (Oberstufenzentrum) zwecks Sanierung, Um-, Erweiterungs- und Ersatzneubauten

1.2 Anzupassende und zu erstellende Planungsinstrumente

Die formelle Änderung der Bau- und Zonenordnung von der Gemeinde Arch umfasst Anpassungen am Baureglement der Gemeinde (beschlossen am 26. Mai 2004) sowie die Neuerstellung des Zonenplans Gewässerräume.

1.3 Anlass

Harmonisierung der Baubegriffe

Seit der letzten Ortsplanungsrevision der Gemeinde Arch von 2004 sind durch den Kanton gesetzliche Änderungen vollzogen worden. Diese, vorwiegend technischen Anpassungen, gilt es nun auf der kommunalen Ebene umzusetzen. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat im Jahr 2008 den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) beschlossen. Seit dem 1. August 2011 ist die am 25. Mai 2011 durch den Regierungsrat beschlossene Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) in Kraft getreten. Bis zum 31. Dezember 2023 müssen die Gemeinden ihre Bestimmungen überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

Gewässerräume

Am 1. Januar 2011 traten die Änderungen im Gewässerschutzgesetz und am 1. Juni 2011 die Änderungen in der Gewässerschutzverordnung in Kraft. Durch die bundesrechtlichen Änderungen wurden die kantonalen Festlegungen zum geschützten Uferbereich durch den Gewässerraum abgelöst. Auf den 1. Januar 2015 wurden das Wasserbaugesetz und das Baugesetz auf Kantonsebene angepasst. Die Gemeinden sind angehalten die Gewässerräume grundeigentümerverbindlich festzulegen. In der Zwischenzeit gelten die bundesrechtlichen Übergangsbestimmungen.

Zonen für öffentliche Nutzungen

Aufgrund zunehmendem Platz- und Sanierungsbedarf beabsichtigt die Gemeinde Arch das Oberstufenzentrum umzugestalten und das Gemeindezentrum zu erweitern. Hierzu sind inhaltliche Anpassungen der Vorschriften für **ZOEN A** und **ZOEN D** des Baureglements notwendig.

1.4 Vorgehen und Organisation

Zusammen mit der Gemeinde wurden die aktuellen Bedürfnisse bezüglich der Anpassung des Baureglements festgestellt. Anschliessend wurden Vorschläge zur Anpassung des Baureglements nach BMBV erarbeitet.

Organisation

Planungsbehörde ist der Gemeinderat. Für die Begleitung der technischen Änderung setzt er folgende Personen ein:

- _ Marina Gafner, Leiterin Bau
- _ Daniel Kurt, Gemeinderat, Ressort Bau
- _ Stefan Mägli, Präsident Baukommission
- _ Gruner Region Bern AG, beauftragtes Planungsbüro

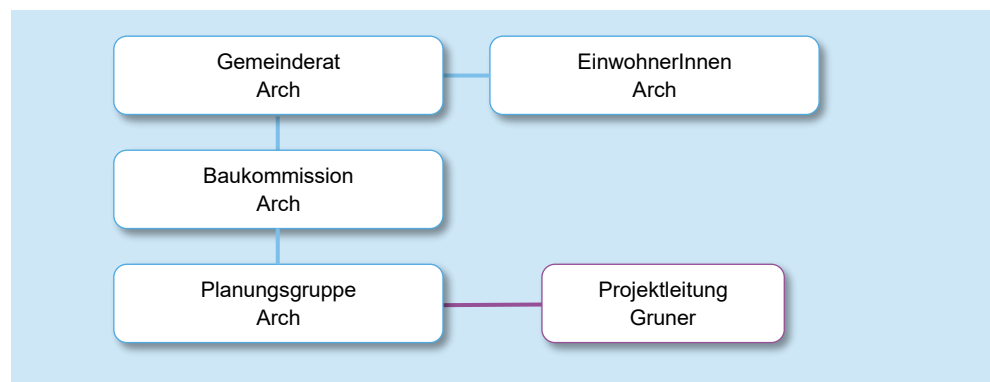


Abb. 1 Organigramm zur Durchführung der Anpassungen

2. Grundlagen

2.1 Gemeindeportrait Arch

Die Gemeinde Arch liegt im Berner Seeland auf der Achse zwischen Biel und Solothurn. Das Gemeindegebiet grenzt im Norden wie auch im Süden an den Kanton Solothurn. Wobei die Grenze im Norden durch den Aareverlauf definiert wird. 15.9% des 6.4 km² grossen Gemeindegebiets wird als Siedlungsfläche ausgeschieden.¹ Geprägt wird das Siedlungsgebiet mehrheitlich durch Einfamilienhäuser, welche entlang der Oberdorfstrasse und der Grenchenstrasse von zahlreichen im Bauinventar eingetragenen Bauten ergänzt werden. Seit 2010 ist die Bevölkerungszahl von Arch stabil bis leicht zunehmend. Im Jahr 2017 zählte die Gemeinde 1'629 Einwohner und Einwohnerinnen.²

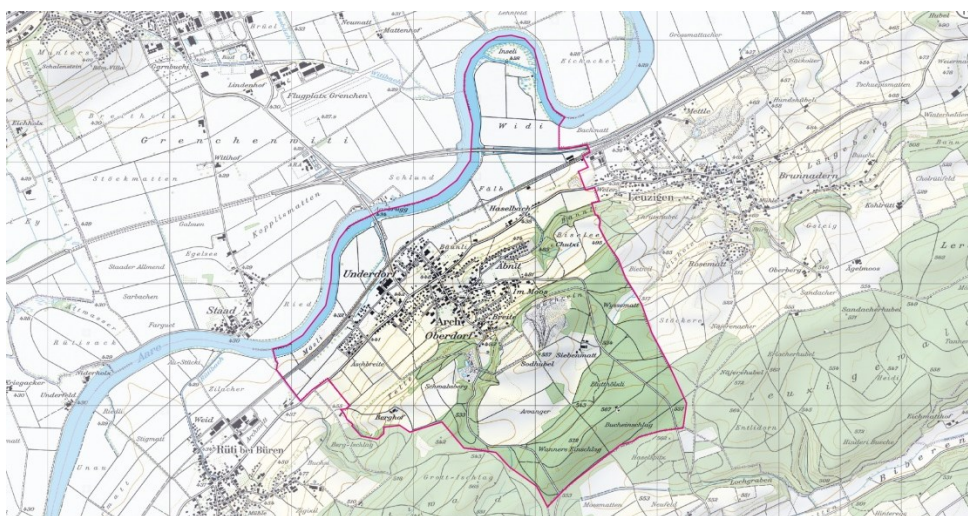


Abb. 2 Übersicht Gemeindegebiet, (Quelle: map.geo.admin.ch LK25)

2.2 Relevante Planungsgrundlagen

2.2.1 Kantonebene

- _ Bauinventar des Kantons Bern
- _ Baugesetz (BauG) vom 09.06.1985 (Stand 01.04.2017)
- _ Bauverordnung (BauV) vom 06.03.1985 (Stand 01.04.2017)
- _ Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) vom 25.05.2011 (Stand: 01.04.2017)
- _ Geoportal des Kantons Bern

2.2.2 Kommunale Ebene

- _ Baureglement, Bauzonenplan und Zonenplan Teil Landschaft vom 26.05.2004

¹ Kennzahlen Gemeindeporträts 2021: Gemeinden, Bundesamt für Statistik BFS, Gemeinde Arch

² Zahlen und Fakten Bevölkerungsstatistik, Website der Gemeinde Arch (Stand: 16.05.2018)

3. Anpassung Baureglement

Die Änderung im Baureglement umfasst formelle Anpassungen an den Begriffen und Messweisen aufgrund der BMBV.

Ebenso werden vereinzelt materielle Anpassungen aufgrund von moderner Baustandards sowie für die bessere Handhabung des Baureglements vorgenommen. Der Anhang wird analog der zugehörigen Artikeländerungen des Baureglements angepasst. In den folgenden Artikeln des Baureglements wurden Änderungen bezüglich der Begriffsbezeichnungen und der Messweisen vorgenommen.

Thema	Betroffene Artikel im GBR	Änderung	Beschreibung/ Begründung
Schutzzonenplan/ Zonenplan/Zonenplan Gewässerräume	Art. 1 und 45 - 47	Bezeichnungs- anpassung (formelle Änderung)	Anpassung des Baureglements auf die Planbezeichnungen der Pläne. (Zonenplan = Bauzonenplan) Es wird dadurch Klarheit geschaffen gegenüber dem Bauzonenplan, was auf welchem Plan festgelegt wird. Der neue Zonenplan Gewässerräume wird rechtlich gesichert.
Grünflächenziffer	Art. 4 und 31	Aufhebung Art. 4 (formelle Änderung)	Es gilt Art. 31 BMBV.
Alt: Nebenbauten; Neu: Kleinbauten	Art. 8 und 11	Begriffsänderung (formelle Änderung)	Der Begriff Nebenbaute implizierte immer einen Bezug zu einer Hauptbaute. Der Begriff Kleinbaute ist von diesem Bezug frei. Vgl. Art. 3 BMBV
Bauabstände für 1-geschossige Gebäude	Art. 8	Begriffsänderung (formelle Änderung)	Die ehem. Begriffe "An- und Nebenbauten" können zu Verwechslung mit den Begriffen "An- und Kleinbauten" gemäss Art. 3 BMBV führen. Um dies zu vermeiden, wird der Begriff "1-geschossige Gebäude" genutzt und mittels Hinweis näher erläutert, um welche Nutzung es sich hierbei handelt. Maximal zulässige Fassadenhöhen und Dachformen werden definiert.
Unterirdische Bauten	Art. 9	Ergänzung Mass (formelle Änderung)	Die unterirdische Baute wird gemäss BMBV definiert und durch einen Grenzabstand analog zu dem der Unterniveaubauten ergänzt. Vgl. Art. 5 und 6 BMBV

Thema	Betroffene Artikel im GBR	Änderung	Beschreibung/ Begründung
Alt: Unterirdische Bauten; Neu: Unterniveaubauten	Art. 9	Begriffsänderung (formelle Änderung)	Die Definition der unterirdischen Bauten wurde geändert. Bauten, welche zu einem festgelegten Mass aus dem Terrain ragen, werden neu als Unterniveaubauten bezeichnet. Die Definition von unterirdischen Bauten gemäss Art. 5 BMBV wird im Baureglement ergänzt. Vgl. Art. 5 und 6 BMBV
Abgrabungen	Art. 9	Ergänzung Begriff und Mass (materielle Änderung)	Abgrabungen wurden definiert und präzisiert gemäss praxisorientiertem, vom AGR empfohlenen Richtwert. Breitere Abgrabungen in der Arbeitszone sind aufgrund der dortigen Gebäudetypologien und Nutzungen vertretbar. Vgl. Art. 1 BMBV
Alt: gewachsenes / bestehendes Terrain Neu: massgebendes Terrain	Art. 9, 18 und 26	Begriffsänderung (formelle Änderung)	Anpassung auf massgebendes Terrain, gemäss Art. 1 BMBV Art. 26 GBR behandelt die Sandgrube. Standorte der Installationen, Gebäude etc. ändern mit Tiefe der Grube ihre Lage. Als Referenzpunkt wurde die Kote der Kantonsstrasse eingemessen und kann damit als "massgebendes Terrain" nach Art. 1/3 BMBV bezeichnet werden. Um Verwirrung und Komplikation zu vermeiden, wird in Art. 26 GBR auf den Begriff "massgebendes Terrain" oder "bestehendes Terrain" verzichtet.
Vorspringende offene und geschlossene Bauteile	Art. 10	Ergänzung Mass (formelle und materielle Änderung)	Die vorspringenden offenen Bauteile gemäss Art. 10 BMBV werden durch die Gemeinde unterschieden in offene freitragende Bauteile (ohne Seitenwände) und in geschlossene Bauteile. Die bestehende Definition wird durch den max. zulässigen Anteil an der Fassadenlänge ergänzt. Der Anteil der Fassadenlänge wird für die beiden Arten unterschiedlich geregelt, für den Grenzabstand gelten jedoch die gleichen Regelungen. Das maximal zulässige Mass der Tiefe wird je Standort und Ortsbildverträglichkeit unterschieden: In dem Ortsbildschutzgebiet ist die historische Struktur massgebend, ortstypische vorspringende Gebäudeteile sind im Mass des Vordaches vorzufinden und deswegen auf eine Tiefe von max. 2.5 m begrenzt.
Strassenabstand	Art. 12	Ergänzung Verweise (formelle Änderung)	Zusätzlich zu den festgelegten Massen wird bezüglich einzuhaltender Sichtweiten an Kreuzungen auf die übergeordnete Gesetzgebung sowie auf die beizuziehenden Normen verwiesen.

Thema	Betroffene Artikel im GBR	Änderung	Beschreibung/ Begründung
Alt: Abstand von Gewässern Neu: Fliessgewässer und stehende Gewässer	Art. 13	Gewässerraumeinführung (materielle Änderung)	Siehe hierzu Kapitel 4
Alt: Kellergeschoss; Neu: Untergeschoss	Art. 15	Definitionsänderung (formelle Änderung)	Begriff Kellergeschoss wird durch Untergeschoss ersetzt. Die neue Messweise bezieht sich nur noch auf die sichtbare Fassade des Geschosses über dem fertigen Boden. Da eine Einschränkung der Nutzungen der Untergeschosse nicht mehr BMBV-konform ist und die bisherigen Regelungen mittels Vorgaben zur Wohnhygiene im kant. Recht Art. 63 - 67 BauV ausreichend gesichert werden, wird auch Punkt b) gestrichen.
Alt: Kniewandhöhe; Neu: Kniestockhöhe	Art. 16	Begriffsänderung (formelle Änderung)	Kniewandhöhe wird durch Kniestockhöhe gemäss Art. 16 BMBV ersetzt.
Technische Dachaufbauten	Art. 16	Ergänzung Mass (materielle Änderung)	Für die technischen Dachaufbauten wird neu ein Mass festgelegt. Dies dient der klaren Definition einer möglichen Höhe und Länge von Bauten. Dabei wird zwischen unterschiedlichen Bauzonen unterschieden. Es wird ein weiterer Absatz ergänzt zur Regelung der Dachaufbauten im Ortsbildschutzgebiet und auf schützens-/ erhaltenswerten Gebäuden.
Attikageschoss Fläche	Art. 17 Abs. 2	Ergänzung Mass (formelle Änderung)	Das Mindestmass des geforderten Rückversatzes wird beibehalten, jedoch auf die beiden Schmalseiten des Gebäudes beschränkt. Damit werden die Forderungen von Art. 21 BMBV eingehalten. Zusätzlich wird der Geschossflächenanteil festgelegt. Dieser entspricht dem bisherigen Mass (2/3 Rückversatz der Umfassungsmauer), ist jedoch leichter im Vollzug zu kontrollieren und umzusetzen.
Attikageschoss Höhe	Art. 17 Abs. 3	Änderung Mass (materielle Änderung)	Es wird eine Fassadenhöhe traufseitig und eine Fassadenhöhe giebelseitig eingeführt (Art. 31 GBR). Beide gelten für Flachdachbauten. Letztere gilt für Flachdachbauten inkl. Attikageschoss. Damit ist das zulässige Höhenmass für Attikas ausreichend geregelt.

Thema	Betroffene Artikel im GBR	Änderung	Beschreibung/ Begründung
Rückspringende Gebäudeteile	Art. 18	Ergänzung Mass (materielle Änderung)	Rückspringende Gebäudeteile gelten als unbedeutend, wenn sie nur bis zum zulässigen Mass für die Tiefe gegenüber der Fassadenflucht zurückversetzt sind und das zulässige Mass für die Breite beziehungsweise den zulässigen Anteil bezüglich des zugehörigen Fassadenabschnitts nicht überschreiten. Letzteres Mass wird gemäss Vorgabe durch das AGR auf maximal 50% festgesetzt.
Alt: Ausnutzungsziffer	Art. 23 und 24	- Definitionsänderung - Verzicht (formelle Änderung)	Bisher wird für keine Grundzone eine Ausnutzungsziffer festgelegt. Es wird darauf verzichtet im Rahmen dieser Überarbeitung eine Nutzungsziffer für die Grundzonen einzuführen. In der ZPP 1 (AZ 0.3) und in der ZPP 2 (AZ 0.4) werden die bestehenden Ausnutzungsziffern aufgehoben, resp. sie werden nicht durch eine neue Nutzungsziffer ersetzt. Auf Basis der ZPP's wurden bereits UeO's erstellt, welche realisiert wurden.
Alt: Gebäudehöhe	Art. 26 und 24	Ersatz (formelle Änderung)	Gebäudehöhe wird durch Fassadenhöhen ersetzt, gemeint sind sowohl Fassadenhöhe trauf- als auch giebelseitig.
Zonen für öffentliche Nutzungen	Art. 27	Anpassungen ZöN A und D (materielle Änderung)	Erweiterungen, Umbauten und Ersatzneubauten werden ermöglicht durch die Einführung von baupolizeilichen Massen und Gestaltungsgrundsätzen. Siehe hierzu Kap. 5
Alt: Überbauungsziffer	Art. 31	Verzicht (materielle Änderung)	Die Überbauungsziffer in der Arbeitszone wird aufgehoben. Mittels der bestehenden Nutzungsmasse sowie der Grünflächenziffer wird kein Bedarf an einer Überbauungsziffer erkannt.

Thema	Betroffene Artikel im GBR	Änderung	Beschreibung/ Begründung
<p>Alt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebäudehöhe - Firsthöhe <p>Neu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fassadenhöhe traufseitig - Fassadenhöhe giebelseitig 	Art. 31	<ul style="list-style-type: none"> - Begriffsänderung - Ergänzung Mass (formelle Änderung) 	<p>Die bestehende Gebäudehöhe (GH) wird in Fassadenhöhe traufseitig (Fh tr) umbenannt. Die neuen BMBV-konformen Messweise für Fassadenhöhe traufseitig weicht nicht wesentlich von der bisherigen Messweise ab. Der Hangzuschlag gemäss Art. 18 GBR bleibt bestehen, wodurch Bauten an Hanglage keinen Nachteil durch die neue Messweise erfahren.</p> <p>Die bestehende Firsthöhe (FH) wird in Fassadenhöhe giebelseitig (FH gi) umbenannt gemäss Art. 15 BMBV. Für Flachdachbauten gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - FH tr gilt für Flachdachbauten ohne Attika - FH gi gilt für Flachdachbauten inklusive Attika - Die absoluten Masse haben sich nicht geändert. Es ergibt sich eine maximal zulässige Höhe für die Attika von 4.5 m.
Aufforstung	Art. 33 und 39	Präzisierung (formelle Änderung)	Da ein Aufforstungsverbot entgegen dem Art. 7 Abs. 1 WaG / Art. 8 Abs. 1 WaV steht, welches für Rodungen den Realersatz (Aufforstung) an qualitativ ähnlichen Standorten wie eine Rodung verbindlich festhält, wird das Verbot bezüglich einer "freiwilligen" Aufforstung präzisiert.
Ortsbildschutzgebiet und Baudenkmäler	Art. 42 und 43	Präzisierung (formelle und materielle Änderung)	Präzierungen zum Zweck der Ortsbildschutzgebiete und Bezug von kantonalen Fachstellen gemäss Musterbaureglement.
Zuständigkeiten Gemeinderat und Bau- und Umweltkommission	Art. 50 und 51	Streichung (formelle Änderung)	Artikel werden im OGR der Gemeinde ausreichend geregelt

4. Festlegung Gewässerraum

4.1 Übergeordnete Betrachtung kommunaler Gewässer

Das rechte Ufer der Aare bildet die nordwestliche Gemeindegrenze von Arch. Von Biel über Rüti bei Büren fliesst sie in ihrem natürlichen Bett nach Leuzigen weiter Richtung Solothurn. In dem ausgeprägten Mäander liegt das Archer Inseli-Widi, auf welchem eins von zwei bedeutenden Naturschutzgebieten der Gemeinde Arch liegt. Zudem befinden sich ein Auengebiet und ein Amphibienschutzgebiet nationaler Bedeutung auf dem Archer Inseli-Widi. Zwischen dem Naturschutzgebiet und dem Amphibienschutzgebiet zieht sich ein beinahe lückenloser Uferweg entlang der Aare. Die Zuflüsse zur Aare verlaufen südlich von Arch aus dem Wald durch die Bau- und Landwirtschaftszone bis in die Aare. Etliche Abschnitte des Dorfbachs sowie des «Kt. Nr. 78234» sind eingedolt, ansonsten sind die Zuflüsse mehrheitlich offen. Die Aare ist als einziges Gewässer der Gemeinde Arch im Gewässerentwicklungskonzept des Kantons Bern für eine strategische Revitalisierungsplanung 2016-2035 mit mittlerer **Priorität** vorgesehen.

4.2 Gesetzliche Grundlagen

Funktion des Gewässerraums

Der Gewässerraum soll den Raumbedarf von Gewässern u.a. zum Schutz vor Hochwasser, der Sicherstellung des Gewässerunterhalts und des Erholungsraums für die Bevölkerung sowie zur Gewährleistung der natürlichen Funktionen langfristig schützen. Grundsätzlich soll der Gewässerraum von Bauten und Anlagen freigehalten und nur noch extensiv genutzt werden, was durch die folgenden Gesetze sichergestellt wird.³

Gesetzlicher Rahmen

Am 1. Januar 2011 traten die Änderungen im Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) und am 1. Juni 2011 die Änderungen in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft. Durch die bundesrechtlichen Änderungen wurden die kantonalen Festlegungen zum geschützten Uferbereich durch den Gewässerraum abgelöst. Auf den 1. Januar 2015 wurden das Wasserbaugesetz (WBG, BSG 751.11) und das Baugesetz (BauG, BSG 721.0) auf Kantonsebene angepasst.

Aufgrund dieser übergeordneten gesetzlichen Änderungen gilt es nun, den Gewässerraum auf kommunaler Ebene umzusetzen und in der baurechtlichen Grundordnung rechtskräftig festzulegen.

Festlegung Gewässerraum

Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt für alle Gewässer auf dem Gemeindegebiet in einem zusätzlichen «Zonenplan Gewässerräume». Zusätzlich werden die Bestimmungen zum Gewässerraum in Art. 13 des Baureglementes der Gemeinde angepasst.

4.3 Abgrenzung zur Uferschutzplanung

Uferschutzpläne

Bei der Einführung der Gewässerräume handelt es sich um eine geforderte Anpassung der baurechtlichen Grundordnung mit einzuhaltender Frist. Da die Einführung der Gewässerräume auf Grundlage der Bundesgesetzgebung basiert, handelt es sich um übergeordnetes Recht. Die Uferschutzplanung findet ihre Basis im kantonalen See- und Flussufergesetz. Demnach ist es konsequent und richtig, wenn die Gewässerräume als überlagernde Korridore in einem Zonenplan festgehalten werden, während die Uferschutzplanung wie eine Überbauungsordnung flächig im Zonenplan

³ Arbeitshilfe Gewässerraum Kanton Bern, 2015 (AHOP GR)

dargestellt wird. Die Bestimmungen zur Gewässerraumdefinition sind gegenüber der Uferschutzplanung prioritär einzuhalten.

Die Uferschutzplanung von Arch bleibt vorerst unverändert in Kraft, bis sie im Rahmen einer ordentlichen Ortsplanungsrevision überarbeitet wird.

4.4 Bestimmung der Gewässerräume

Auf der Grundlage der "Arbeitshilfe Gewässerraum"⁴ des Kantons Bern erfolgt die Definition der Gewässerräume. Es wurden folgende Grundlagen zur Hilfe genommen:

Grundlagen für die Bestimmung	<ul style="list-style-type: none"> _ Zonenplan mit Einteilung in Bauzone / Nicht-Bauzone zur Abschnittsbildung _ Karte „Ökomorphologie der Fliessgewässer“ mit den effektiven Sohlenbreiten (Geoportal des Kantons Bern) _ Karte „Gewässerentwicklung“/„Gewässerraum“ mit den gerechneten natürlichen Sohlenbreiten (Geoportal des Kantons Bern) _ Gewässernetzkarte des Kantons Bern (Geoportal des Kantons Bern) _ Luftbilder (map.geo.admin.ch) _ Daten der Amtlichen Vermessung der Gemeinde _ Siegfried- und Dufourkarten _ Leitungskataster der Gemeinde
Vorgehen zur Bestimmung	<ul style="list-style-type: none"> _ Überprüfung der Gewässernetzkarte anhand der Siegfriedkarte und des Leitungskatasters innerhalb des Siedlungsgebietes, Abgleich mit AV _ Bei Unvollständigkeit / Fehler der Leitungskatasterdaten Ortsbegehung am 14. November 2019 mit Gemeinde und Geometer zur Überprüfung der Gewässerverläufe, Ortsbegehung am 14. November 2019 und 17.01.2020 zu Unsicherheiten bezgl. Gerinnesohlebreite, Uferböschung und Ufervegetation _ Abschnittsbildung mit Hilfe des Zonenplan und Karte Ökomorphologie der Fliessgewässer _ eGSB und Korrekturfaktor für die Teilstücke ermitteln, um die nGSB auszurechnen _ Abgleich berechnete nGSB mit eingetragener nGSB in Karte „Gewässerentwicklung“/„Gewässerraum“ sowie Luftbilder, Siegfriedkarte und Fotos der Ortsbegehung zur Bestimmung der tatsächlichen nGSB _ Ermittlung des Pufferstreifens anhand Luftbilder und Ortsbegehung _ Ermittlung Gewässerraum gemäss GschV und Arbeitshilfe Gewässerraum des Kanton Berns _ Aus Plausibilisierungsgründen werden einzelne Teilstücke zusammengefasst
Bestimmung der Gewässerräume je Gewässerabschnitt	<p>Eine detailliertere Zusammenstellung der Gewässerabschnitte inkl. Berechnungen sowie ein Übersichtsplan der Gewässerabschnitte liegen dem Anhang 1 bei.</p>

4.5 Gewässerfeststellung

Es fand eine Überprüfung der Gewässernetzkarte anhand der Siegfriedkarte und des Leitungskatasters innerhalb des Siedlungsgebietes statt, anschliessend erfolgte ein Abgleich mit der amtlichen Vermessungskarte.

Bei Unvollständigkeit / Fehler der Leitungskatasterdaten fand eine Ortsbegehung am 14. November 2019 mit Gemeinde und Geometer zur Überprüfung der Gewässerverläufe statt. Weitere Ortsbegehungen erfolgten am 14. November 2019

⁴ Arbeitshilfe Gewässerraum Kanton Bern, 2017 (AHOP GR)

und 17.01.2020 zu Unsicherheiten bezgl. Gerinnesohlebreite, Uferböschung und Ufervegetation.

Aufgrund Einsprachen in Auflage I fand im Spätsommer 2022 eine Ortsbegehung zum Verlauf des Gewässers Kt.Nr. 78234 auf Parz. 989 resp. 2474 statt. Es wurde festgestellt, dass das Gewässer kürzer ist als in der AV bis anhin festgehalten wird resp. der westliche Gewässerverlauf nicht als Gewässer definiert werden kann. Der Gewässerraum wird entsprechend nur über den als Gewässer definierten Verlauf festgesetzt und gegenüber dem Dossier zur Auflage I angepasst.

Detaillierte Untersuchung siehe Anhang 1

4.6 Verringerung des Gewässerraums - Bestimmen dicht überbautes Gebiet

Gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GSchV und Art. 11 Abs. 2 BauG kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten angepasst werden, d.h. bei Nachweis eines dicht überbauten Gebietes kann die Breite des Gewässerraums reduziert werden.

In der Gemeinde Arch konnte nach Überprüfung der anzuwendenden Kriterien kein dicht überbautes Gebiet definiert werden.

4.7 Erhöhung des Gewässerraums

Nach Art. 41a Abs. 3 GSchV muss die Breite des Gewässerraums erhöht werden, soweit dies u.a. zur Gewährleistung des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes und zur Gewährleistung der Schutzziele des Natur- und Landschaftsschutzes (kantonale und Bundesinventare) nötig ist.

Strategische Revitalisierungsplanung 2016-2035 GEKOB

Eine Strategische Revitalisierungsplanung 2016-2035 im Rahmen des Gewässerentwicklungskonzeptes des Kantons Bern (GEKOB) ist ausschliesslich an der Aare (GEKOB Objektblatt Nr. 324) vorgesehen.

Aare und Widikanal

Der Gewässerraum beträgt bei der Aare als grosses Gewässer mindestens 30 m plus die Breite der effektiven Gerinnesohle (Art. 5b Abs. 2 WBG). Zur Gewährleistung des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes sowie zur Einhaltung der Schutzziele des Amphibienschutzgebietes von nationaler Bedeutung, des Auengebietes von nationaler Bedeutung und des kantonalen Naturschutzgebietes Archer Inseli-Widi umfasst der Gewässerraum das gesamte Inseli sowie das gesamte Auengebiet von nationaler Bedeutung, welches auch den Schutzbereich A des Amphibienschutzgebietes von nationaler Bedeutung einschliesst.

Für den Widikanal, ebenfalls Bestandteil oben genannter Schutzgebiete, wird auf die Ausscheidung eines separaten Gewässerraums verzichtet, da der Widikanal im Gewässerraum der Aare zu liegen kommt.

Geschützte Ufervegetation

Gemäss Arbeitshilfe Gewässerraum des Kantons Bern ist bei vorhandener Ufervegetation der Gewässerraum zu erhöhen, sodass diese sowie ein Nährstoffpufferstreifen von 3 m Breite innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen. In den Abschnitten 1a, 2b, 3g, 3j, 4d, 5a und 5d gemäss Übersichtsplan in Anhang 1 wird folglich der Gewässerraum um die Ufervegetation inkl. Nährstoffpufferstreifen erhöht.

Die Überprüfung der Gewässer auf vorhandene Ufervegetation erfolgt anhand von Luftbildaufnahmen. Die Breite des Uferbereichs wird mit Hilfe der Messfunktion abgeschätzt.



Abb. 3 Luftbild Ufervegetation, Dorfbach, Abschnitt 3j

Der Gewässerraum des Dorfbachs inklusive Ufervegetation ist durchschnittlich 6 m breit. Für den Dorfbach wird folglich gestützt auf Abbildung 3 der minimale Gewässerraum von 11 m um die Ufervegetation inklusive beidseitigen Nährstoffpufferstreifen von je 3 m auf 12 m erhöht.

4.8 Gewässerraum Aare und Festlegung Randstreifen

Grundlagen Gewässerraum Aare

Art. 5b Abs. 2 WBG definiert den Gewässerraum mit minimal 30m plus der Breite der bestehenden Gerinnesohle. Dies bedeutet, dass der Gewässerraum den Uferbereich einseitig mind. 15m überlagert. Diese Handhabung entspricht der interkantonalen Aareplanung der Kantone AG, SO und BE.⁵

Perimeter Gewässerraum Aare

Für die Aare bestehen keine weiteren gewässerbezogenen Planungen / Massnahmen neben dem Gewässerentwicklungskonzept des Kantons Bern. In diesem ist eine strategische Revitalisierungsplanung mit mittlerer Priorität für 2016 - 2035 vorgesehen (Massnahmenblatt Nr. 324). Somit wird der Gewässerraum entlang der Aare im gesamten Gemeindegebiet von Arch auf die bestehende Gerinnesohlenbreite plus 15m festgesetzt. Dies entspricht auch dem Umgang mit dem Gewässerraum der Nachbargemeinde Leuzigen und führt zu Rechtsgleichheit. Eine Ausnahme bildet das Iseli-Widi mit einem grösseren Gewässerraum aufgrund des kantonalen Naturschutzgebietes und Amphibienlaichgebietes nationaler Bedeutung (siehe Kapitel 4.6 Erhöhung des Gewässerraums).

Grundlagen Randstreifen

Für schmale Flächen im Gewässerraum, die landseitig von Verkehrsflächen liegen, – nachstehend Randstreifen genannt – wurde bei der Revision der Gewässerschutzverordnung 2017 eine Ausnahmemöglichkeit von den Bewirtschaftungsvorschriften eingeführt (Art. 41c Abs. 4bis GSchV).

⁵ Interkantonale Planung Aare, Koordinationsbericht zur strategischen Planung nach Gewässerschutzgesetz

Gewähltes Verfahren zur Einführung des Randstreifens

Da die Einwohnergemeinde Arch momentan in laufenden Verfahren zur Ausscheidung des Gewässerraumes ist, hat sie sich entschieden, gleichzeitig die Randstreifen ohne Bewirtschaftungseinschränkungen auszuschneiden. Diese werden im «Zonenplan Gewässerräume» gemeinsam mit den Gewässerräumen als flächige Korridore abgebildet. Parallel dazu werden in entsprechenden Artikeln im Baureglement die Ausnahmebewilligungen geregelt.

Wahl Abschnitte

Der Randstreifen wird in Arch entlang der Aare ausgeschieden. Die Prüfung der **hierfür einzuhaltenden** Kriterien erfolgt abschnittsweise. Die Abschnitte werden durch wesentliche Änderungen des Gewässers (Abschnitte bei der Gewässerraumfestlegung, wichtige Zuflüsse, starke Gefälleänderungen) oder der Verkehrsfläche gebildet. So kann gewährleistet werden, dass kleine Geometrieänderungen in den Parzellengrenzen oder bei Strassenabständen nicht zur Ungleichbehandlung führen.

Die nachstehende Karte zeigt fünf Beispielquerschnitte von Randstreifensituationen in der Gemeinde Arch:

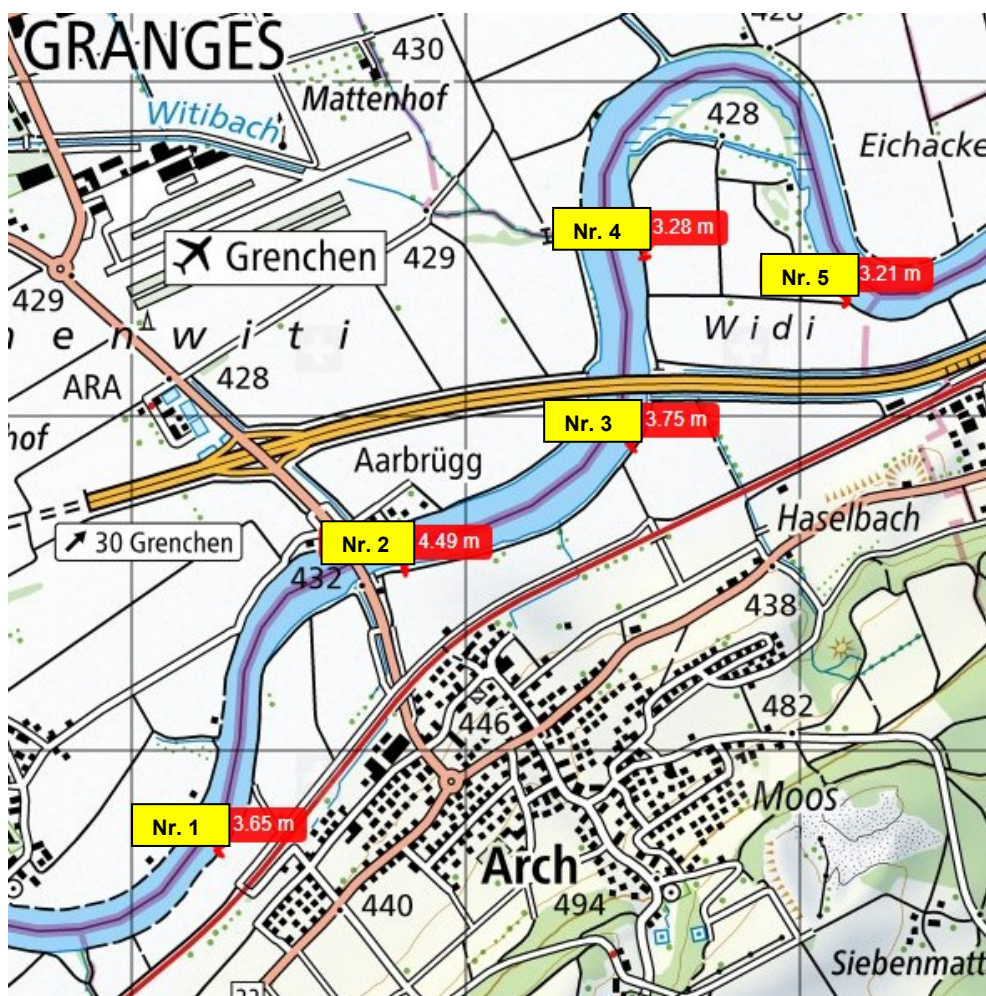


Abb. 4 Fünf Beispielquerschnitte von Randstreifensituationen in der Gemeinde Arch. Die Nummerierung der Querschnitte ist in Gelb und die Breite der Verkehrsfläche in Rot dargestellt.

Prüfung Kriterium 1

Prüfung K1 VSS Norm 640 302b und Breite Weg resp. Verkehrsfläche

Bedingung: Die Verkehrsfläche hat eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b und ist mindestens ca. 3m breit.

Beurteilung: Der Strassenaufbau entspricht der VSS Norm 640 302b, alle Wege weisen eine Tragschicht (B2) auf (Tab. 1 und Abb. 1).

Der Uferweg bei den südwestlichen Parzellen 986, 988 und 2192 ist lediglich 1.5 – 2 Meter breit. Die restlichen Verkehrsflächen entlang des Aareufers sind alle 3 m breit oder mehr, weisen folglich einen genügend breiten Puffer auf und erfüllen das Kriterium 1 vollständig.

D	Schichten	Flächen	Beispiele gebräuchlicher Materialien	
B Oberbau	Decke	B3 Fahrbahnoberfläche		
		B4 Deckschicht	B2 Planie der Tragschicht	- Bituminöses Mischgut - Beton - Pflastersteine
		B3 Bindschicht		
	Tragschichten	B2 Tragschicht	B1 Planie der Fundationsschicht	- Bituminöses Mischgut - Stabilisierung - Kiessand gebrochen
		B1 Fundationsschicht	A Planum	- Kiessand 1,2 - Stabilisierung
B0 Übergangsschicht			- Sand - Geotextil	
A Unterbau	A3 Verbesserter Untergrund		- Verdichteter Untergrund - Stabilisierung - Ersatzmaterialien	
	A2 Damm			
	A1 Untergrund			

Abb. 5 Der Ausschnitt zeigt den Unter- (A) & Oberaufbau (B) einer Strasse auf. Eine Ausnahmegewilligung der Bewirtschaftungseinschränkungen kann erteilt werden, sofern eine Tragschicht (B2) vorhanden ist. Quelle: VSS-Norm SN 640 302b, Seite 4.

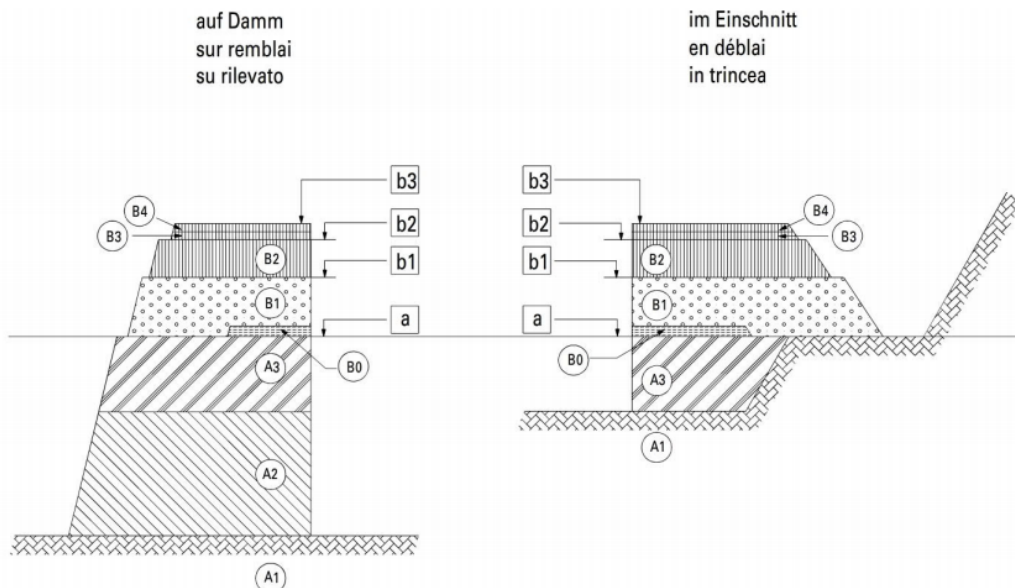


Abb. 6 Der Ausschnitt zeigt den Unter- (A) & Oberaufbau (B) einer Strasse gemäss Tab. 1 auf. Quelle: VSS Norm 640 302b Seite 5.

Prüfung K2 Entwässerung	<p>Prüfung Kriterium 2</p> <p>Bedingung: Verkehrsfläche oder Randstreifen haben keine Entwässerung (Strassengraben, Schächte, Leitungen), die ins Gewässer oder in die Bachböschung entwässert. Bei einer Entwässerung über die gewässerseitige Schulter ist die Böschung flacher als 2:3.</p> <p>Beurteilung: Die Entwässerung erfolgt mehrheitlich über die landseitige Schulter. Alle Böschungen sind flacher als 2:3 bzw. 66% Neigung. Der Höhenunterschied zwischen dem Uferweg und der Aare beträgt gemäss den Querprofilen aus geo.admin.ch rund 1.5 - 2m (vgl. Anhang 1). In allen Querprofilen markieren senkrecht gestrichelte Linien (hellblau) die Ufergrenze, Verkehrsfläche- und Verkehrsflächenparzellengrenze.</p>
Prüfung K3 Randstreifen Breite	<p>Prüfung Kriterium 3</p> <p>Bedingung: Der Randstreifen reicht landseitig über die ausgeschiedene Verkehrsflächenparzelle hinaus.</p> <p>Beurteilung: Die Randstreifen betragen 6m und reichen alle über die Verkehrsflächenparzelle hinaus (vgl. Zonenplan Gewässerräume). Randstreifen und Freihaltezone überdecken sich fast ausnahmslos. In den Parzellen 2207, 2209, 2216 und 2227 decken sich die Randstreifen an punktuellen Stellen nicht mit der Freihaltezone. Da es sich um Zwischenstreifen von höchstens 0.5 m Breite handelt, wurde hier die Freihaltezone bis zum Randstreifen hin vergrössert, damit eine flächig zusammenhängende Bewirtschaftung weiterhin möglich ist.</p>
Prüfung K4 Verkehrsflächenparzelle	<p>Prüfung Kriterium 4</p> <p>Bedingung: Bei einer Verkehrsfläche ohne eigene Parzelle ist der Randstreifen breiter als 0.5m.</p> <p>Beurteilung: Alle Verkehrsflächen haben eine eigene Parzelle.</p>
Prüfung K5 Gewässeranschluss und Erosionsrisiko	<p>Prüfung Kriterium 5</p> <p>Bedingung: Keine Dünger und Pestizide können vom Randstreifen ins Gewässer gelangen. Gewässeranschluss im Randstreifen niedrig oder Gewässeranschluss erweitert direkt/indirekt niedrig. Erosionsrisiko: keine Gefährdung. Randstreifen liegt tiefer als Verkehrsfläche und hat keine Entwässerung für Oberflächenwasser.</p> <p>Beurteilung: Ein Gewässeranschluss besteht, wenn auf landwirtschaftlichen Flächen durch Oberflächenabfluss und Bodenerosion Stoffe in Oberflächengewässer gelangen. Die Gewässeranschlusskarte des Bundesamts für Landwirtschaft (BUWAL) bezeichnet die Gewässeranschlüsse im Bereich der Randstreifen als niedrig (vgl. Anhang 1). An zwei Stellen links und rechts der Aarbrügg wird ein mittlerer Gewässeranschluss ausgewiesen (vgl. Anhang 1, Gewässeranschlusskarte, schwarz gestrichelter Kreis). Auf der rechten Seite handelt es sich um einen eingedolten/eingefassten Bach (Parzelle 2204) der vom Allmetweg Richtung Aare fliesst. Auf der linken Seite betrifft es einen Teilbereich in der Parzelle 2196, der grösstenteils ausserhalb des 6 m breiten Randstreifens liegt. Folglich wird das Gesamtrisiko eines Gewässeranschlusses im Uferbereich der Aare als niedrig eingeschätzt.</p> <p>Die Erosionskarte des BUWAL zeigt den Abtrag von Bodenmaterial durch Wasser und Wind (vgl. Anhang 1). Entlang des gesamten Uferbereichs besteht keine</p>

Erosionsgefährdung. Die Randstreifen sind niedriger oder eben zu den Verkehrsflächenparzellen (vgl. Querprofile Anhang 1).

Prüfung Kriterium 6:

Prüfung K6 Randstreifen Breite ab Verkehrsfläche

Bedingung: Der Randstreifen ist durchschnittlich weniger breit als 3 bis 6 m und weniger breit als der Uferbereich.

Beurteilung: Die ausgeschiedenen Randstreifen sind maximal 6m breit. Der Uferbereich beträgt durchschnittlich 6m oder mehr.

Fazit Randstreifen

Fazit Randstreifen

Entlang der Aare kann innerhalb des Gewässerraums grösstenteils ein Randstreifen (Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkung) gewährt werden.

Ausnahme: Auf dem Inseli-Widi ist ein Randstreifen nicht möglich aufgrund der Lage der Verkehrsflächen und / oder der Schutzgebiete.

Sonderfall: Für die Parz. 986, 988 und 2192 wird Kriterium 1 nicht vollständig erfüllt (zum Teil zu schmale Verkehrsfläche). Um die Pufferwirkung des zu schmalen Weges zu gewährleisten, werden für o.g. Parzellen die Randstreifen pauschal ab 3m des Uferweges bis zur landseitigen Grenze des Gewässerraumes erlassen in Absprache mit der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern, Amt für Wasser und Abfall, Gewässer- und Bodenschutzlabor / Gewässerökologie. Somit wird auch Rechtsgleichheit in Bezug auf die Nachbargemeinde Rüti geschaffen.

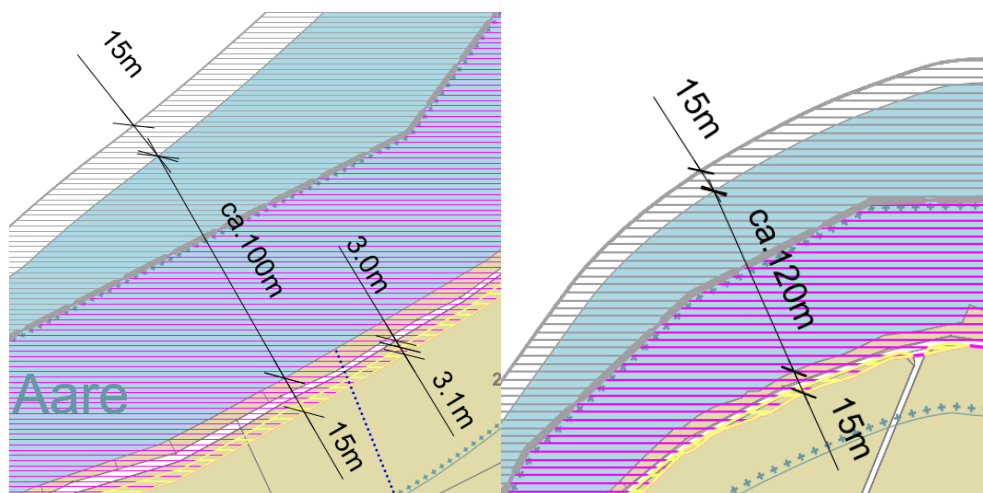


Abb. 7 Gewässerraum und Randstreifen entlang der Aare:

Links: Sonderfall Parz. 2192 – **Randstreifen (gelb)** landeinwärts pauschal ab 3m ab Uferweg (weiss) bis Ende **Gewässerraum (pink)**;
Rechts: übriges Aareufer - **Randstreifen (gelb)** landeinwärts ab Uferweg (weiss) bis Ende **Gewässerraum (pink)**

4.9 Verzicht auf Festlegung des Gewässerraums

Wald

Wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann nach Art. 41a Abs. 5 Bst. a GSchV im Wald auf einen Gewässerraum verzichtet werden. Da die Schutzbedürfnisse des Waldes durch übergeordnete Gesetze (z.B. Waldgesetzgebung) genügend abgedeckt werden, wird bei Gewässerabschnitten, welche vollständig im Wald liegen, auf einen Gewässerraum verzichtet.

Eingedolte Gewässer in der Landwirtschaftszone

Wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann nach Art. 41a Abs. 5 Bst. b GSchV bei eingedolten Gewässern in der Landwirtschaftszone (LWZ) auf einen Gewässerraum verzichtet werden. In der LWZ ist das Gewässernetz teilweise nur ungenau erhoben und der Gewässerraum entfaltet aufgrund der Entbindung der Bewirtschaftungseinschränkungen bei Eindolungen gemäss Art. 41c Abs. 6 Bst. b GSchV keine Wirkung. Folglich wurde bei Eindolungen in der Landwirtschaftszone auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet. Bei einer Revitalisierung bzw. Ausdolung würde vermutlich eine andere Linienführung gewählt. Erst dann müsste ein Gewässerraum nach GSchG/GSchV entsprechend der neuen Linienführung festgelegt werden.⁶

Für offene Gewässer in der Landwirtschaftszone oder eingedolte Gewässer in der Landwirtschaftszone entlang von Anlagen und Infrastrukturen wird ein Gewässerraum definiert.

Verweis auf Art. 39 WBV

In Art. 13 des Baureglements wird auf Art. 39 WBV verwiesen, welcher verlangt, dass bauliche Vorhaben innerhalb von 15 m ab Mittelwasserlinie bzw. bei eingedolten Gewässern innerhalb von 15 m ab Mittelachse dem Tiefbauamt vorzulegen sind. Das Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Art. 48 WBG notwendig ist.

4.10 Darstellung und Messweisen

Darstellung

Der Gewässerraum wird für alle Gewässer mit einer flächigen Darstellung als Korridor durch eine überlagernde Zone (pinke Schraffur) dargestellt⁷.

Bei Gewässern an Gemeinde- und Kantonsgrenzen wird der Korridor aus Lesbarkeitsgründen ebenfalls komplett dargestellt. Der Gewässerraum ausserhalb des Gemeindegebietes wird mit einer grauen Schraffur und als Hinweis festgehalten. Gewässerräume ohne Nutzungseinschränkungen (Randstreifen) werden mit einer flächigen Darstellung durch eine überlagernde Zone (gelbe Schraffur) innerhalb des Gewässerraumes dargestellt.

Baureglement

Die Messweise für offene und eingedolte Gewässer wird in der Hinweisspalte des Art. 13 BR erläutert: An der Aare wird der Gewässerraum ab der Uferlinie gemessen. Für alle übrigen Gewässer wird der Gewässerraum hälftig von der Mittelachse aus gemessen. Innerhalb des Gewässerraumes gilt für den Freihaltebereich und die Randstreifen eine Ausnahme von Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss Art. 13 Absatz 4 bis 6 BR.

4.11 Erstellte und angepasste Instrumente

- _ Gewässerraum und Randstreifen im Zonenplan Gewässerräume
- _ Art. 13 Baureglement «Fließgewässer und stehende Gewässer»

⁶ Arbeitshilfe Gewässerraum Kanton Bern, 2015 (AHOP GR)

⁷ Kartografische Umsetzung der Gewässerräume in der Ortsplanung Kanton Bern, 2016 (TA AHOP GR)

5. Anpassungen Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN)

Das aktuell rechtskräftige Baureglement lässt in ZöN A und D nur bestehende Gebäude zu. Um Bautätigkeiten zu ermöglichen, welche über einfache Sanierungen hinausgehen, sind die Zonenvorschriften anzupassen.

Bauzonen	
	W1 Wohnzone 1-geschossig
	W2 Wohnzone 2-geschossig
	WA Wohn- und Arbeitszone
	A Arbeitszone
	DK Dorfkernzone
	BhZ Bauernhofzone
	GrZ Grünzone
	ZöN Zone für öffentliche Nutzung



Abb. 8 ZöN A (Gemeindezentrum) und ZöN D (Oberstufenzentrum, Primarschule und zugehörige Anlagen) (Quelle: Ausschnitte aus dem rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde Arch)

5.1 Gemeindezentrum (ZöN A)

5.1.1 Ausgangslage und Absichten

Vorhaben

An der östlichen Fassade des Gemeindezentrums ist ein Erweiterungsbau vorgesehen. Der bestehende Baukörper wird in seiner Kubatur verlängert, Gesamthöhe und Dachform werden übernommen. Der Erweiterungsbau dient als Materiallager.

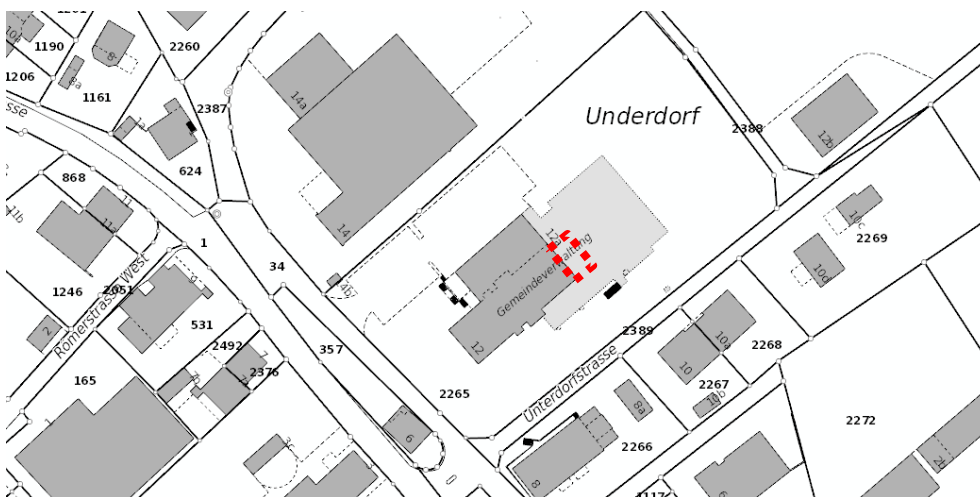


Abb. 9 Rot: Erweiterungsbau Gemeindezentrum um ca. 5 – 6 m (Quelle: map.geo.admin.ch, eigene Darstellung)

5.1.2 Erläuterung der Anpassungen am Baureglement

Art. 27 BauR, ZöN A

Art. 27 BauR wird dahingehend angepasst, dass neben bestehenden Bauten auch Erweiterungen zulässig sind. Das künftige Nutzungsmass orientiert sich am Bestand (Fassadenhöhe traufseitig max. ca. 6.5 m und giebelseitig max. ca. 11.4 m) sowie an den Vorgaben der angrenzenden Dorfkernzone. Dem Ortsbild wird Rechnung getragen, indem auf das architektonische Erscheinungsbild des Gemeindezentrums Rücksicht zu nehmen ist.

Thema	Bestehendes Gebäude / bisheriger Inhalt BauR	Änderung Art. 27 BauR, ZÖN A	Beschreibung/ Begründung
Bebauungsmöglichkeit	--- / nur Bestand gestattet	Erweiterung gestattet	Gemeinde entwickelt sich und damit steigt auch der Nutzungsdruck auf das Gemeindezentrum.
Bebauungsmöglichkeit	--- / nur Bestand gestattet	Erweiterung mit Rücksichtnahme auf Architektur des Gemeinde-zentrums	In Respekt auf Ortsbildperimeter und bestehender hochwertiger, integraler Architektur des bestehenden Gemeindezentrums.
FH tr	Ca. 6.5 m / ---	7.5 m	7.5m entspricht Maximalmass FH tr für angrenzende Dorfkernzone und sichert gute städtebauliche Integration des Baukörpers in ZÖN A und Umgebung.
FH gi	Ca. 11.4 m / ---	12.0 m	12.0 m entspricht Maximalmass FH gi für angrenzende Dorfkernzone und sichert gute städtebauliche Integration des Baukörpers in ZÖN A sowie Möglichkeit zur Anpassung der Dachkonstruktion aus bspw. energetischen Gründen.
kGA	Min. 17.0 m / ---	4.0 m	4.0 m entspricht Maximalmass kGA für angrenzende Dorfkernzone.
gGA	Min. 25.5 m / ---	8.0 m	8.0 m entspricht Maximalmass gGA für angrenzende Dorfkernzone.
GL	Ca. 36.5 m / ---	45.0 m	Erweiterungsbau von mind. 5 bis 6 m soll ermöglicht werden inkl. allfälliger Anpassungen der Gebäudehülle bspw. aus energetischen Gründen.

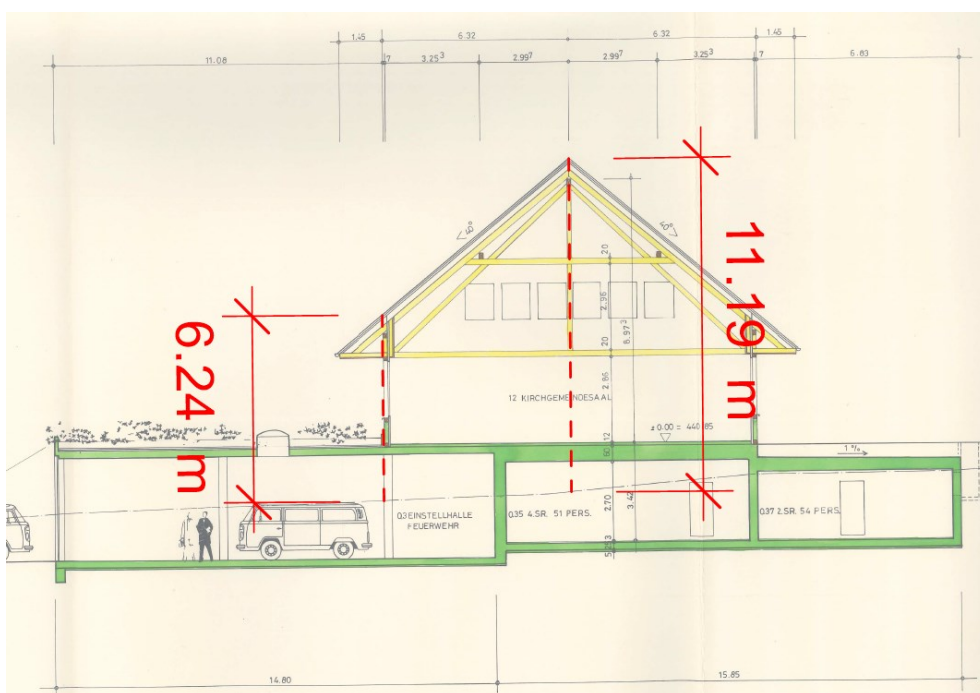


Abb. 10 Fassadenhöhen des bestehenden Gemeindezentrums (Quelle: Baupläne Gemeinde Arch)

Art. 16 BauR, Dachaufbauten

Bislang wurden ausschliesslich Maximalmasse für Dachaufbauten in Wohn-, Misch- und Dorfkerzone von 1.0 m sowie in Arbeitszone mit 4.0 m definiert. Um Dachaufbauten z.B. aus energetischen Gründen oder zum Zweck einer hindernisfreien Erschliessung (mittels Lift) zu ermöglichen ohne gleichzeitig invasiv in das Ortsbild einzugreifen, werden für ZöNs technische Dachaufbauten von 2.0 m gestattet.

5.1.3 Auswirkungen auf Raum und Umwelt

Ortsbild

Das Gemeindezentrum ist Bestandteil des kommunalen Ortsbildschutzgebietes. Der Erweiterungsbau würde zwar ausserhalb dieser zu liegen kommen. Die Eingliederung in die Umgebung und ins Orts- und Landschaftsbild ist aufgrund Art. 14 BauR jedoch eine grundlegende Bedingung für das Vorhaben. Aufgrund der besonderen Architektur und der Nähe zur Dorfkerzone wird für ZöN A in Art. 27 BauR ergänzt, dass Erweiterungsbauten Rücksicht auf die bestehende Architektur des Gemeindezentrums zu nehmen haben. Darunter sind Kubatur, Dachform sowie Konstruktionsart (Fachwerkbauweise) zu verstehen. Die Gemeinde Arch legt Wert auf einen sensiblen, integralen Architekturansatz.

Erschliessung, Boden, Architektur

Das Vorhaben hat folgende weitere Auswirkungen:

- _ Da der Erweiterungsbau keine zusätzlichen Arbeitsplätze oder Besucherkapazitäten generiert, ist nicht mit Auswirkungen auf die bestehende Erschliessungssituation zu rechnen.
- _ Die Erweiterung wird über der unterirdischen Baute der Zivilschutzanlage erstellt. Eine zusätzliche Bodenversiegelung bedeutet den Abtrag des Oberbodens und allfälliger Bepflanzungen. Das Grundwasser wird nicht tangiert.
- _ Die relativ grosse, maximal zulässige Gebäudelänge wird aufgrund der feingliedrigen Architektur und des tiefgezogenen Satteldachs kaum als störender Riegel wahrgenommen werden. Dem Ortsbildschutzgebiet wird mit dem umsichtig zu wählenden Architekturansatz Rechnung tragen. Das Erscheinungsbild des Gemeindezentrums wird sich nur aus südöstlicher Blickrichtung subtil verändern.

5.2 Primarschule, Oberstufenzentrum und zugehörige Anlagen (ZöN D)

5.2.1 Ausgangslage und Absichten

Vorhaben

Gemäss Prognosen betreffend Schüler*innenzahlen wird vor allem die Infrastruktur des Oberstufenzentrums in Arch mittelfristig überausgelastet sein. Weiter ist der Bestand baufällig und es bestehen Sicherheitsbedenken aufgrund schädlicher Baumaterialien. Die Gemeinde hat eine Machbarkeitsstudie erarbeiten lassen, welche verschiedene Varianten der Erweiterung der Schulinfrastruktur untersuchen.⁸ Der definitive Entscheid für eine Variante steht noch aus. Die Hauptnutzfläche soll gegenüber heute bei allen Varianten um ca. 15 – 20% erhöht werden, mehr als insgesamt 3 Vollgeschosse werden nicht realisiert. Anpassungen sind auch an den Aussen- und Innensportanlagen (Sportplatz, Rasenspielfeld, Turnhalle und Lernschwimmbecken) absehbar (vgl. Anhang 2).

⁸ 2. Zwischenbesprechung Zukunft OSZ Arch, Basler & Hofmann/Gruner, 25.01.2021

Erschliessung

Zwecks Sicherheitserhöhung ist vorgesehen, dass die Erschliessung und Parkierung für den motorisierten Individualverkehr (MIV) in Zukunft grundsätzlich entlang der Schulstrasse erfolgen soll. Eine Ausnahme bilden die Parkfelder für Lehrpersonen am Postweg, welche voraussichtlich erhalten bleiben. Wird mittel- bis langfristig die Netzlücke zwischen der Schulstrasse und dem Schützenweg geschlossen, können heute vorkommende, potenziell gefährliche Wendemanöver vermieden werden, da es sich nicht mehr um eine Stichstrasse handelt und sogar Einbahnverkehr eingeführt werden kann. Der Vorplatz der Schulstrasse dient der Parkierung, als Umschlagsplatz und Willkommensraum. Die bestehende Baumreihe entlang der Schulstrasse leistet hinsichtlich eines attraktiven, öffentlichen Raums einen wesentlichen Beitrag.

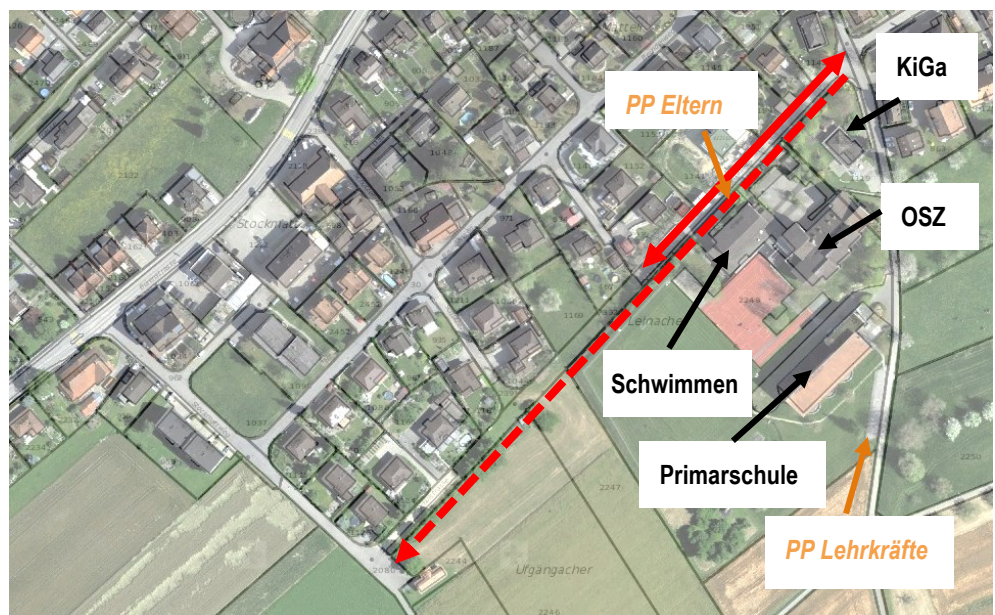


Abb. 11 Rot durchgezogener Pfeil: Bestehende Erschliessung mittels Stichstrasse verursacht gefährliche Wendemanöver; Rot gestrichelter Pfeil: Schliessen der Netzlücke führt zu stetigem Verkehrsfluss und erhöhter Sicherheit (Quelle: auf Grundlage von map.geo.admin.ch)

Art. 27 BauR, ZöN D,
Erweiterungen und
Regelungsspielraum

5.2.2 Erläuterung der Anpassungen am Baureglement

Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Variantenwahl ist es notwendig, einen möglichst grossen Regelungsspielraum offenzulassen. Art. 27 BauR wird präzisiert, sodass Erweiterungen, Ersatzneubauten und Umbauten (z.B. Umnutzung von Turnhalle zu Aula) ermöglicht werden.

Geltungsbereich

Sämtliche Vorschriften gelten für das ganze Schulareal gemäss der Zweckbestimmung der ZöN D (Oberstufenzentrum, Primarschule und allen zugehörigen Anlagen). Inbegriffen sind folglich sämtliche Schulräume inklusive einer Aula, die Sportanlagen aussen und innen inklusive dem Lernschwimmbecken.

Thema	Bestehendes Gebäude / bisheriger Inhalt BauR	Änderung Art. 27 BauR, ZÖN D	Beschreibung/ Begründung
Bebauungs- möglichkeit	--- / nur Bestand gestattet	Erweiterung, Ersatzneubauten, Umbauten gestattet	Erhöhter Nutzungsdruck aufgrund wachsender Schülerzahlen, hoher Sanierungsdruck aufgrund bestehender Baumängel.
Erschliessung	---	Erschliessung und Parkierung MIV hauptsächlich entlang Schulstrasse	Verstetigung des Verkehrsflusses und Erhöhung der Sicherheit. PP an der Poststrasse für Lehrkräfte sind weiterhin zulässig.
FH tr	Schwimmhalle: ca. 8 m, Primarschule ca. 7 m / ---	16.0 m	3 Vollgeschosse, leichte Hangneigung > 10%, siehe Abb. 11.
FH gi	Schwimmhalle: ca. 10 m, Primarschule ca. 10 m / ---	22.0 m	3 Vollgeschosse, leichte Hangneigung < 10%, Satteldach mit 30° Neigung, siehe Abb. 11.
GA	Schulstrasse: 4.8 m gedeckte oberirdische Einstellplätze (60 m ² , ergo keine An- /Kleinbauten); Poststrasse: 7 m; Landwirtschaftszone: 36 m / ---	kGA: 4.5 m; gGA: 6.0 m	Im Süden und Westen grosser Grenzabstand von 6.0 m gegenüber der Landwirtschaftszone (Art. 12 NBRD). An Schulstrasse Sicherung bestehender Bauten mittels 4.5m Grenzabstand.
GL	Ca. 53 m (Primarschulhaus) / ---	70 m	Alle Varianten der Machbarkeitsstudie sind somit denkbar inkl. Spielraum von ca. 5 m.
VG	3 Vollgeschosse / ---	3 Vollgeschosse	Vorprüfungsergebnis

Thema	Bestehendes Gebäude / bisheriger Inhalt BauR	Änderung Art. 27 BauR, ZÖN D	Beschreibung/ Begründung
Gestaltung	--- / ---	Das Bauungskonzept resp. die Bebauung (Massstäblichkeit / Dichte, Anordnung der Gebäude, Freiräume, Erschliessung) hat eine gute Integration in das Quartier und in die Landschaft zu gewähren und berücksichtigt dabei die Topographie. Die Projektierung legt Wert auf einen ansprechend gestalteten Siedlungsrand.	Aufgrund der exponierten Lage am Siedlungsrand gegenüber der offenen Landschaft und der Nähe zum kommunalen Landschaftsschutzgebiet werden die Baureglements Vorschriften bezüglich zu berücksichtigender Gestaltungsgrundsätze ergänzt. Sollte auf ein Qualitätssicherndes Verfahren verzichtet werden, werden somit die Anforderungen an eine das Orts- und Landschaftsbild respektierende Gestaltung gesichert.

Herleitung Fassadenhöhe:

- _ Satteldach: 30 Grad Neigung
- _ Kniestockhöhe: 1.0 m
- _ Höhe Vollgeschosse: 3.5 m
- _ Höhe Untergeschoss: 5.0 m
- _ Geländeneigung längs: ca. 6 % (interpoliert, da Höhenmodell swissALTI3D bereits Geländeanpassungen beinhaltet)
- _ Hangzuschlag von 1.0 m: findet keine Anwendung bei Schulhausneubau gemäss Szenario D, da Geländeneigung < 10 %

Szenario D

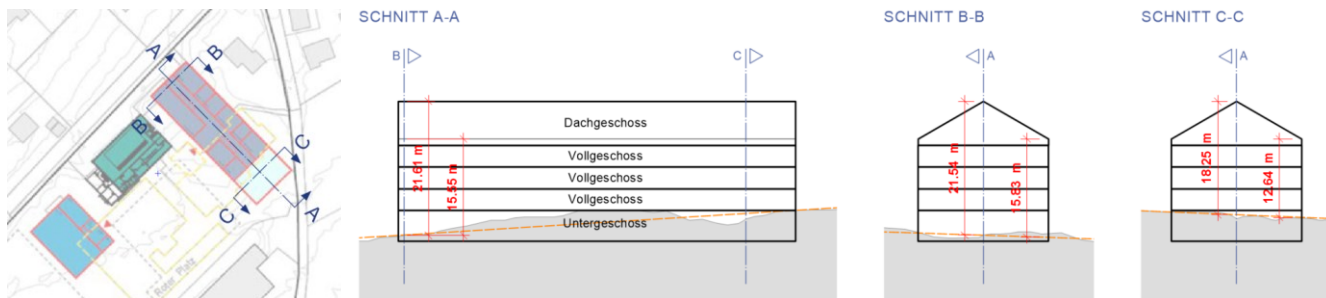


Abb. 12 Schematische Längs- und Querschnitte durch den Schulhausneubau gemäss Variante D (grau: aktueller Geländeverlauf gemäss swissALTI3D; orange: aktueller Geländeverlauf gemäss swissALTI3D interpoliert; Quelle Schnitte: Gruner)

Auswirkungen

5.2.3 Auswirkungen auf Raum und Umwelt

Das Vorhaben hat folgende Auswirkungen:

- _ Je nach Variantenwahl sind grössere Geländeabträge und –aufschüttungen notwendig (u.a. fürs Versetzen des Sportplatzes und des Rasenspielfeldes). Mögliche Auswirkungen aufs Grundwasser sind im Rahmen der weiteren Planung frühzeitig zu berücksichtigen.
- _ Die Sanierung des Lernschwimmbekens wird von der Kerngruppe OSZ⁹ wegen der hohen Nachfrage als notwendig betrachtet. In der näheren Umgebung fehlen Lernschwimmbekens oder sie sind stark ausgelastet. Müsste das Lernschwimmbekens ausser Betrieb genommen werden, entstünden zeitintensive Fahrten zu externen Schwimmbekens.
- _ Es ist kein signifikanter Mehrverkehr zu erwarten, da die Hauptnutzfläche gegenüber heute nur um ca. 15 – 20% erhöht wird. Die Macharbeitsstudie geht beim Oberstufenzentrum von 1 zusätzlichen Schulklasse bis 2035/36 aus (total 7 Klassen). Pro Klassenzimmer sind 4 Veloabstellplätze und 1.20 PKW-Parkfelder vorgesehen. Die Auswirkungen aufs benachbarte Quartier sind auch mit der Einführung eines Einbahnregimes auf der Schulstrasse gering. Durch das neue Parkierungs- und Erschliessungskonzept wird die Sicherheit generell erhöht.
- _ Das Schulareal ist bereits heute gut für den Fuss- und Veloverkehr erschlossen, die nächste Bushaltestelle ist mit einer Distanz von ca. 250 m in Reichweite.
- _ In der Machbarkeitsstudie werden Parkfelder in angemessener Anzahl für den Veloverkehr und den MIV berücksichtigt und sichergestellt (Berücksichtigung Schul- und Sportnutzung).
- _ Auch wenn die zukünftig zulässigen Fassadenhöhen relativ hoch erscheinen mögen, ist zu beachten, dass sie den ungünstigsten Fall bezüglich des massgebenden Terrains und den verschiedenen Gebäudeanordnungen der Machbarkeitsstudie berücksichtigen. Vorgesehen sind jedoch nur Gebäude mit maximal 3 Vollgeschossen wie bestehend. Die Sicht von den bewaldeten Hügelhöhen auf die Aare und umgekehrt wird folglich kaum eingeschränkt. Auf einen ansprechend gestalteten Siedlungsrand wird ausserdem bei der Projektierung Wert gelegt.
- _ Die verwinkelte Dachlandschaft ist zwar von architektonischer Besonderheit, weist jedoch aufgrund der Baukonstruktion Herausforderungen für den Unterhalt und somit bereits Baumängel auf. Da das Gebäude nicht im Bauinventar des Kantons Bern aufgenommen ist, wird die Dachgestaltung für die weitere Projektierung offengelassen.

⁹ Bericht Kerngruppe OSZ, Einwohnergemeinde Arch, 24. Januar 2021

6. Verfahren

6.1 Öffentliche Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung fand während 33 Tagen vom Donnerstag 10. Januar bis Montag 11. Februar 2019 statt. Die Mitwirkung wurde am 09.01.2019 im Amtsblatt des Kantons Bern und am 10.01.2019 im Amtsanzeiger publiziert. Zudem konnten die Unterlagen während der gesamten Mitwirkung auf der Website der Gemeinde digital eingesehen werden. Mittels vorbereitetem Fragebogen, konnten Meinungsäusserungen und Bemerkungen eingebracht werden.

Nach 33 Tagen Mitwirkungsdauer sind keine Mitwirkungseingaben eingegangen.

6.2 Vorprüfung

Die kantonale Vorprüfung fand vom 04. März bis 17. Juni 2019 statt.

Zur Genehmigung wurden u.a. folgende Punkte gefordert:

- _ Festlegung der Gewässerräume, Freihaltegebiet und Randstreifen
- _ eine Sichtbarmachung der formellen Änderungen und der materiellen Änderungen, welche Aufgrund der Berücksichtigung der BMBV notwendig wurden
- _ Anpassungen bzgl. Fassadenhöhen, Attika, Klein- und Anbauten, vorspringende Gebäudeteile und weiteres

6.3 Öffentliche Mitwirkung II

Die zweite öffentliche Mitwirkung fand vom 10. Juni bis 12. Juli 2021 statt. Sie bot Gelegenheit auf die Themen Gewässerraumeinführung und Anpassungen der ZöN A und D einzugehen. Ausserdem wurden noch einmal die BMBV-konformen technischen Anpassungen der Nutzungsplanung zur Mitwirkung bereitgestellt. Insgesamt sind 4 Mitwirkungen eingegangen.

6.4 Vorprüfung II

Die kantonale Vorprüfung fand vom 02. September bis 01. Dezember 2021 statt.

Zur Genehmigung wurde u. a. die Anpassung folgender Punkte gefordert:

- _ Bei der Ausscheidung des Gewässerraums ist die Ufervegetation inkl. Pufferstreifen zu berücksichtigen.
- _ Diverse Hinweise und Präzisierungen bezüglich der Gewässerraumdefinition im Baureglement und Zonenplan Gewässerräume, wie z.B. Grundwasserschutzzonen, Uferschutzperimeter, Absichtserklärung zum Verzicht des Gewässerraums im Wald, Publikationshinweis und weiteres
- _ Präzisierungen im Baureglement beispielsweise bezüglich Abgrabungen, vorspringende Gewässerräume, Dachaufbauten, rückspringende Gebäudeteile, ZöN und weiteres

6.5 Auflage I

Vom 23. Juni bis 25. Juli fand die öffentliche Auflage statt. Es sind drei Einsprachen in Bezug auf die Einführung des Gewässerraumes eingegangen sowie zwei Rechtsverwahrungen. Aufgrund der daraus resultierenden Anpassungen wird eine zweite Auflage ausgelöst. Aus diesem Grund wird auf Einspracheverhandlungen verzichtet.

Auf folgende Einsprache-Inhalte wird eingetreten:

- _ Reduktion Gewässerraum entlang der Aare und Aufhebung Freihaltegebiet: Das Kantonale Tiefbauamt, OIK III hat einer Reduktion des Gewässerraums entlang der Aare von 30m auf 15m ab Uferlinie und der gleichzeitigen Aufhebung des Freihaltbereichs zugestimmt: in Anlehnung an die interkantonale Aareplanung, der Gewässerraumrevitalisierungsmassnahme mittlerer Priorität sowie der Handhabung in den Nachbargemeinden und zum vereinfachten Vollzug sei diese Lösung vertretbar. Entsprechend wurde der Zonenplan Gewässerräume angepasst sowie Art. 13 des Gemeindebaureglementes und Kapitel 4 Festlegung Gewässerraum des Erläuterungsberichtes.
- _ Anpassung Gewässerverlauf und Gewässerraum für Gewässer Kt.Nr. 78234 auf Parz. 2474 resp. 989 aufgrund Gewässerfeststellung. Anpassung des Zonenplans Gewässerräume sowie Ergänzung Kapitel 4.5 Gewässerfeststellung und Anhang 1 des Erläuterungsberichtes.

Folgende Rechtsverwahrungen sind eingegangen:

- _ Hinweis zu privatem Quellrecht und Wasserdurchleitungsrecht gemäss Grundbuch für Parzelle 984 zum planungsrechtlichen Schutz: Die Rechtsverwahrung wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Anpassung des Zonenplans Gewässerräume, da nur verbindliche Inhalte der kantonalen und bundesrechtlichen Gesetzgebung als Hinweise aufgenommen werden und Festsetzungen nur in Bezug auf den Gewässerraum.
- _ Die BKW verlangt, dass die Zugänglichkeit der Anlagen und Leitungen sicherzustellen sind und eine frühzeitige Kontaktaufnahme zu suchen sei bei möglichen Konflikten, z.B. wenn Mindestabstände zu Anlagen / Leitungen nicht eingehalten werden können.

Anhang 1

Herleitung Gewässerraum

Gewässerfeststellung Parz. 2474 Kt. Nr. 78234

- _ Plan 1:20'000 Gewässerabschnitte
- _ Tabellarische Übersicht je Gewässerabschnitt
- _ Fünf Beispielquerschnitte für Randstreifensituationen
- _ Gewässeranschlusskarte
- _ Erosionsrisikokarte Acker

Arbeitspapier

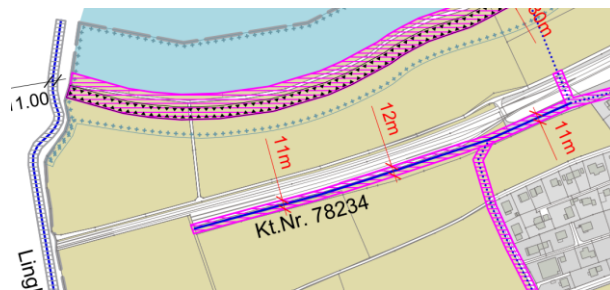
Auftraggeber Einwohnergemeinde Arch

Projekt Teil-OPR Arch

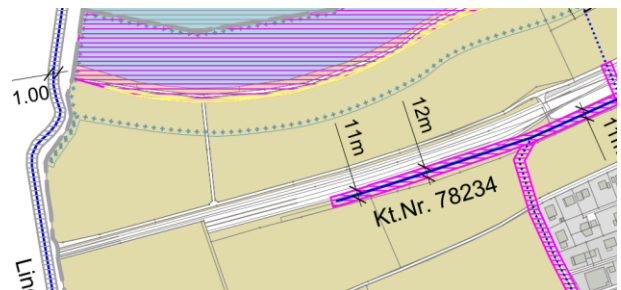
Versanddatum 16.11.2022

Gewässerfeststellung Kt. Nr. 78234 Parz. 2474

Planausschnitte

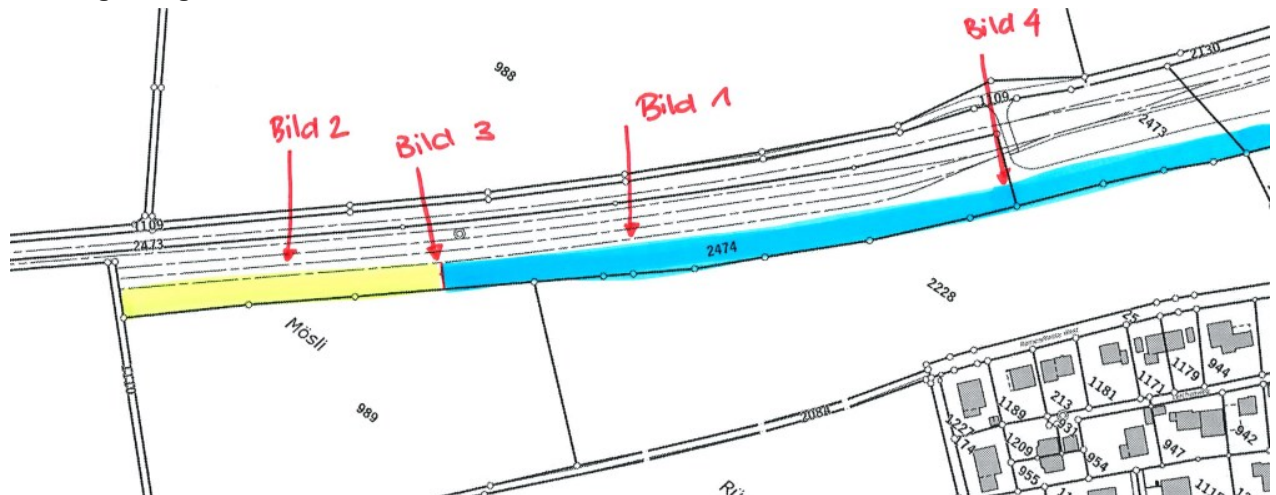


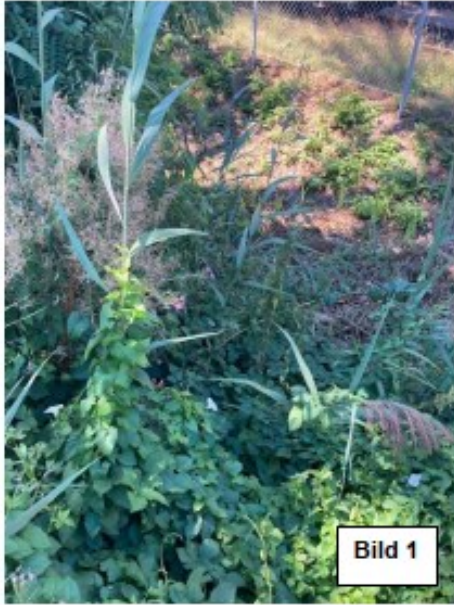
Links: Graben und Gewässerraum (pink) Auflage I



Rechts: Graben und Gewässerraum (pink) Auflage II

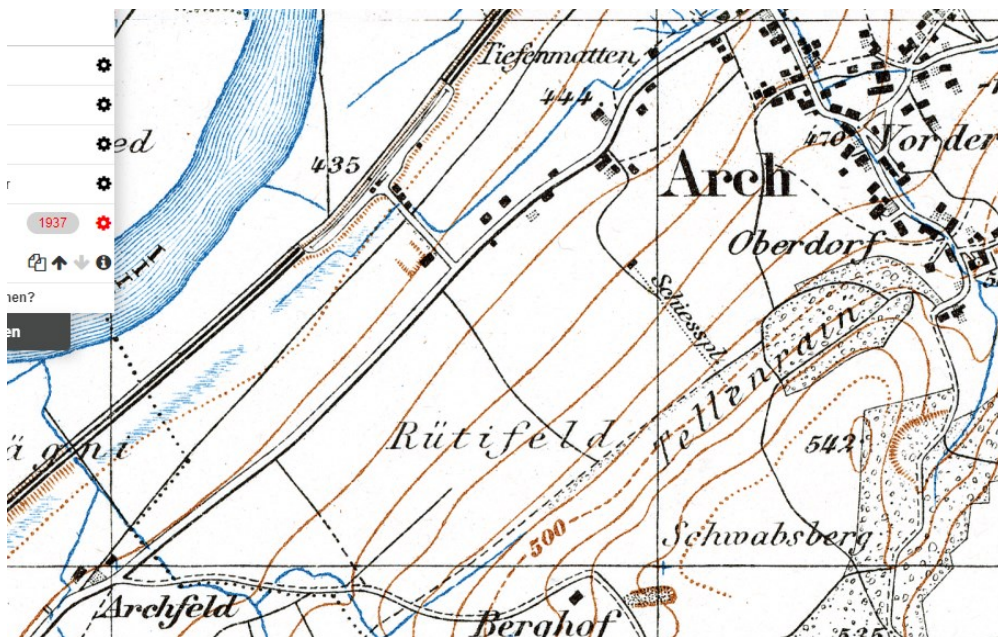
Ortsbegehung



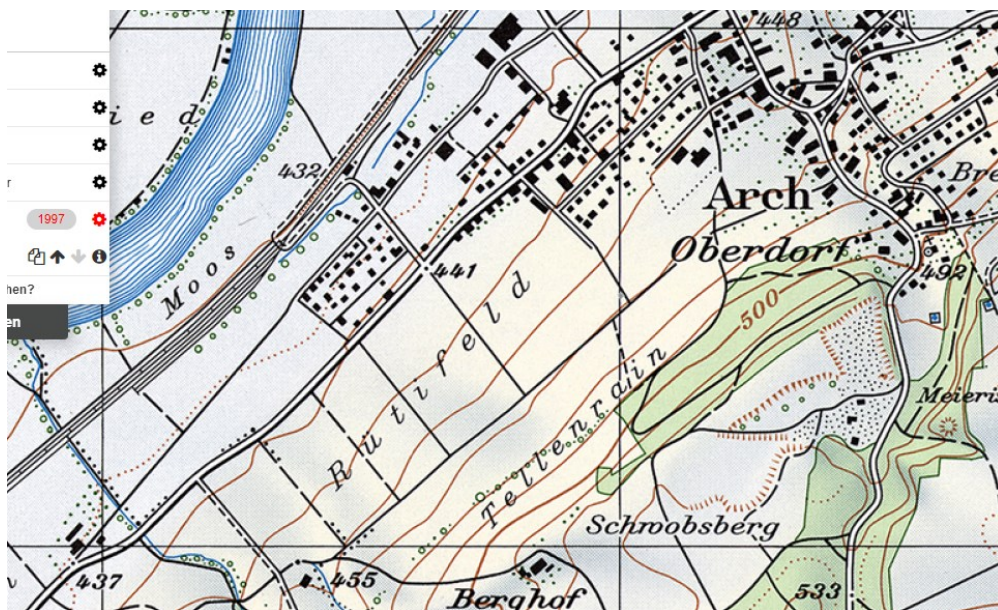


Prüfung: Handelt es sich um ein Gewässer?

Kriterium	Trifft dies im vorliegenden Fall zu?
Ist das Gewässer in historischen Karten vermerkt?	Nein, nicht als Gewässer aber als Feuchtgebiete. Siehe Abbildungen unten.
Wurde ein künstliches Gerinne geschaffen, welches heute als Gewässer funktioniert?	Davon kann ausgegangen werden. Das Oberflächenwasser des Bahntrassees wird in einem Graben gefasst entlang des Trassees, fängt 2 eingedolte Gewässer aus Süden und wird zusammengefasst mit Durchstich unter dem Bahntrassee zur Aare geführt.
Ist ein ökologischer Wert vorhanden?	Eher nein, der Entwässerungsgraben hat keine Vernetzungsfunktion für Amphibien, da die einfließenden Gewässer sowie das Gewässer auf der Aare-zugewandten Seite des Bahntrassees eingedohlt sind.
Ist eine Sohlenstruktur vorhanden?	Es gibt keine durchgängige Grasnarbe zwischen Landwirtschaftsland und Bahntrasseerand. Im Osten sind in der Sohle sandige Ablagerungen vorhanden. Die Ufer- und die Sohlenvegetation unterscheiden sich leicht voneinander. In der Sohle finden sich für Gewässer standorttypische Pflanzen. Im Westen sind solche Merkmale nicht festzustellen.
Ist das Gewässer für Fische wertvoll? Ist es ein Fischgewässer?	Eher nein. Dieser Bach dient nicht als Lebensraum für Fischnährorganismen, da er zum Teil austrocknet und es sich um ein kurzes offenes Gewässerstück handelt, welches eingedolte Zu- und Abflüsse aufweist. Der Bach ist kein Fischgewässer.



Historische Karte 1937



Historische Karte 1997



Legende

- | | Gewässerabschnitte:
- A 1,2,3 Aare
- 1. a,b,c,d Linglibach
- 2. a,b,c,d,e Kt. Nr.78234
- 3. a,b,c,d,e,f,g,h,i,j,k Dorfbach
- 4. a,b,c,d Bietwildbach
- 5. a,b,c,d Haselbach
- 6. Bieseteegraben
- 7. Widikanal



Basler & Hofmann
 Ingenieure, Planer und Berater
 Industriestrasse 1, CH-3052 Zollikofen
 T +41 31 544 24 24
 www.baslerhofmann.ch

Arch
 Gewässerabschnitte
 1:20'000

Plan Nr.:		
20633.41_002		
Datum	Gez.	Visiert
13.01.2020	ank	anm

Übersicht Herleitung Gewässerraum der einzelnen Abschnitte

Quellen:

- Nummerierung der Abschnitte: Die Bäche werden abschnittsweise eingeteilt (von West nach Ost und von Süden nach Norden) nach Ökomorphologie, ein- oder ausgedolt und Bauzone/Nicht-Bauzone. Dies wurde in der Spalte „Zone und Ökomorphologie“ zusammengefasst.
- **Korrekturfaktor (K)**: Wenn nicht anders vermerkt, stammt der Korrekturfaktor vom Geoportal Kanton Bern (Ökomorphologie der Fliessgewässer)
- **eGSB offen**: Die effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) der offenen Fliessgewässer wurde den Daten der Amtlichen Vermessung (AV-Daten, Ökomorphologie der Oberflächengewässer) entnommen und teilweise bei einer Begehung am 14.11.2019 überprüft. Auch Luftbilder (map.geo.admin.ch) wurden zur Ermittlung der eGSB beigezogen.
- **eGSB eingedolt**: Die effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) der eingedolten Fliessgewässer wurde dem Leitungskataster der Gemeinde (LK) entnommen und teilweise bei einer Begehung am 14.11.2019 überprüft.
- **nGSB = eGSB * Korrekturfaktor**: Die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) errechnet sich aus der effektiven Gerinnesohlenbreite multipliziert mit dem Korrekturfaktor der Ökomorphologie. Der Kanton Bern stellt auf dem Geoportal des Kantons Bern eine Karte zur Verfügung, welche die nGSB sowohl für offene wie auch für eingedolte Gewässer bereits enthält (Gewässerentwicklung, Gewässerraum, gerechnete natürliche Sohlenbreite). Da diese jedoch teils fehlerhafte Werte aufweist, wurde die nGSB anhand der eGSB, entnommen aus den Daten der Amtlichen Vermessung und dem Leitungskataster, separat hergeleitet.
- **Tatsächliche nGSB**: Die für die Berechnung des Gewässerraumes verwendete natürliche Gerinnesohlenbreite. Dabei wurde der plausiblere Wert ausgewählt, welcher mit den eruierten Sohlenbreiten der ober- und unterliegenden Abschnitte besser übereinstimmt (gemäss Geoportal ist die Ökomorphologiekarte (eGSB + K-Faktor) aktueller als die Gewässerentwicklungskarte (nGSB)).

Nr. Abschnitt	Bezeichnung	Zone und Ökomorphologie (geoportal)	K	eGSB [m] (geoportal)	nGSB [m] (AV-Daten oder LK)	nGSB [m] (Geoportal)	Tatsächliche nGSB [m]	Herleitung minimaler Gewässerraum mit tatsächlicher nGSB [m]	Herleitung reduzierter/erhöhter Gewässerraum	Inventare/weitere übergeordnete Interessen und Planungsinstrumente	Begründung / Bemerkung
1a	Linglisbach	Verläuft im Wald. Natürlich/naturnah.	1	0.5	0.5	0.6	0.5	Verzicht GWR	---	Gewässer verläuft im Wald. Da keine überwiegenden Interessen entgegenstehen kann nach Art. 41a Abs. 5a GSchV im Wald auf einen Gewässerraum verzichtet werden.	Geoportal zeigt einen Abschnitt mit 0.8 nGSB, nicht nachvollziehbar aufgrund Fliessrichtung und Folgeabschnitt mit 0.6 nGSB → Begehung vor Ort (17.01.20) zeigt, dass die tiefere nGSB entlang des gesamten Teilstücks zutrifft.
1b	Linglisbach	Verläuft offen in LWZ. Liegt auf der Gemeindegrenze zu Rütli b. Büren	1	0.6	0.6	0.7	0.6	nGSB < 2 m = 11 m	11 m + 1 m = 12 m	Erhöhung des Gewässerraums unter Berücksichtigung der Ufervegetation inkl. Pufferstreifen.	

Nr. Abschnitt	Bezeichnung	Zone und Ökomorphologie (geoportal)	K	eGSB [m] (geoportal)	nGSB [m] (AV-Daten oder LK)	nGSB [m] (Geoportal)	Tatsächliche nGSB [m]	Herleitung minimaler Gewässer-raum mit tatsächlicher nGSB [m]	Herleitung reduzierter/ erhöhter Gewässer-raum	Inventare/weitere übergeordnete Interessen und Planungsinstrumente	Begründung / Bemerkung
1c	Linglisbach	Verläuft offen in LWZ bis zur Mündung in Aare. Liegt knapp ausserhalb der Gemeindegrenze zu Rüti b. Büren. Kurz eingedolt bei Bahnübergang	1.5	0.6	0.9	0.9	0.9	nGSB < 2 m = 11 m	---	----	Teilstück oberhalb der Bahnlinie ist mit geringer Wassergefahrenstufe angegeben, Bahnunterführung mit mittlerer.
2a	Kt. Nr. 78234	Verläuft eingedolt in LWZ, teilweise nahe Siedlungsgebiet, entlang des Stockmattwegs	2	k.A.	k.A.	1.3	1.3	nGSB < 2 m = 11 m	---	---	Verlauf entlang von befestigter Infrastruktur
2b	Kt. Nr. 78234	Verläuft offen in LWZ entlang des Bahngleises, wenig beeinträchtigt.	1.5	0.6	0.9	0.9	0.9	nGSB < 2 m = 11 m	11 m + 1 m = 12 m	Erhöhung des Gewässerraums auf Parzelle 2228 unter Berücksichtigung der Ufervegetation inkl. Pufferstreifen.	Gemäss Geoportal verschiedene nGSB, 0.9 scheint gemäss Luftbild plausibler als 1.5
2c	Kt. Nr. 78234	Verläuft eingedolt in LWZ entlang der Kieswerkstrasse	2	k.A.	k.A.	1.3	1.3	nGSB < 2 m = 11 m	---	---	Verlauf entlang von befestigter Infrastruktur
2d	Kt. Nr. 78234	Verläuft eingedolt entlang Bauzone (Bahnhofstrasse)	2	k.A.	k.A.	1.3	1.3	nGSB < 2 m = 11 m	---	---	

Nr. Abschnitt	Bezeichnung	Zone und Ökomorphologie (geoportal)	K	eGSB [m] (geoportal)	nGSB [m] (AV-Daten oder LK)	nGSB [m] (Geoportal)	Tatsächliche nGSB [m]	Herleitung minimaler Gewässerraum mit tatsächlicher nGSB [m]	Herleitung reduzierter/ erhöhter Gewässerraum	Inventare/weitere übergeordnete Interessen und Planungsinstrumente	Begründung / Bemerkung
2e	Kt. Nr. 78234	Verläuft eingedolt in LWZ (kurzes Stück Bahnunterführung) bis zur Mündung in die Aare	2	k.A.	k.A.	1.5	1.5	Verzicht GWR	---	Gewässer verläuft eingedolt in der LWZ. Da keine überwiegenen Interessen entgegenstehen kann nach Art. 41a Abs. 5b GSchV auf einen Gewässerraum verzichtet werden.	
3a	Dorfbach	Verläuft offen durch den Wald, generell naturnah, kleines Stück zur Strasse jedoch künstlich	2	0.65	1.3	1.3	1.3	Verzicht GWR	---	Da keine überwiegenen Interessen entgegenstehen, kann nach Art. 41a Abs. 5a GSchV im Wald auf einen Gewässerraum verzichtet werden.	Aus Plausibilisierungsgründen (gleicher GWR & marginal unterschiedliche eGSB) wurden diverse Ökomorphologie-Abschnitte zusammengefasst (Behegung 14.01.20).
3b	Dorfbach	Verläuft eingedolt durch den Wald entlang der Gosswilstrasse.	2	0.65	1.3	1.3	1.3	Verzicht GWR	---	Da keine überwiegenen Interessen entgegenstehen kann nach Art. 41a Abs. 5a und 5b GSchV auf einen Gewässerraum verzichtet werden.	Verlauf entlang von befestigter Infrastruktur
3c	Dorfbach	Unterlauf eingedolt durch Wald und LWZ. Wenig beeinträchtigt	2	0.65	1.3	1.3	1.3	Verzicht GWR	---	Da keine überwiegenen Interessen entgegenstehen kann nach Art. 41a Abs. 5a und 5b GSchV auf einen Gewässerraum verzichtet werden.	
3d	Dorfbach	Eingedolt in Landwirtschaftszone	2	k.A.	k.A.	1.3	1.3	Verzicht GWR	---	Da keine überwiegenen Interessen entgegenstehen kann nach Art. 41a Abs. 5b GSchV auf einen Gewässerraum verzichtet werden.	
3e	Dorfbach	Verläuft offen im Wald (Bauzone).	1.5	0.2	0.3	0.4	0.3	nGSB < 1 m = 11 m	---	---	---

Nr. Abschnitt	Bezeichnung	Zone und Ökomorphologie (geoportal)	K	eGSB [m] (geoportal)	nGSB [m] (AV-Daten oder LK)	nGSB [m] (Geoportal)	Tatsächliche nGSB [m]	Herleitung minimaler Gewässerraum mit tatsächlicher nGSB [m]	Herleitung reduzierter/erhöhter Gewässerraum	Inventare/weitere übergeordnete Interessen und Planungsinstrumente	Begründung / Bemerkung
3f	Dorfbach	Verläuft eingedolt in der Bauzone (erstes Teilstück offen, wenig beeinträchtigt)	1.5	0.5	0.75	1.3	1.3	nGSB < 2 m = 11 m	---	---	Aus Plausibilisierungsgründen (gleicher GWR) wird das offene Teilstück mit einbezogen. Entlang Oberdorfstrasse ist geringe Wassergefahrenstufe angegeben (geoportal).
3g	Dorfbach	Verläuft offen, zuerst entlang Bauzone, dann LWZ bis zur Mündung in die Aare, wenig beeinträchtigt,	1.5	0.8	1.2	0.6	0.6	nGSB < 2 m = 11 m	11 m + 4 m = 15 m	Erhöhung des Gewässerraums im nördlichen Bereich der Parzelle 2099 unter Berücksichtigung der Ufervegetation inkl. Pufferstreifen	Tatsächliche nGSB 0.6 scheint bei Vergleich mit Luftbild plausibler
3h	Dorfbach	Verläuft offen in LWZ (nahe Siedlungsrand), an Hauptstrassen-Übergang eingedolt	1.5	0.8	1.3	1.3	0.8	nGSB < 2 m = 11 m	11 m + 1m = 12 m	Erhöhung des Gewässerraums unter Berücksichtigung der Ufervegetation inkl. Pufferstreifen	Tatsächliche nGSB 0.8 scheint bei Vergleich mit Luftbild plausibler, Abschnitte zusammengefasst, da keine eGSB angegeben, wurde von der nGSB rückwärts gerechnet.
3i	Dorfbach	Eingedolt unter Bahngleis und LWZ	2	k.A.	k.A.	2.1	2.1	Verzicht GWR	---	Da keine überwiegenden Interessen entgegenstehen kann nach Art. 41a Abs. 5b GSchV auf einen Gewässerraum verzichtet werden.	
3j	Dorfbach	Offen in LWZ bis Mündung in Aare, wenig beeinträchtigt bis künstlich	2	0.3	0.6	0.6	0.6	nGSB < 2 m = 11 m	11 m + 1m = 12 m	Erhöhung des Gewässerraums unter Berücksichtigung der Ufervegetation inkl. Pufferstreifen	Plausibilisierung, Abschnitte mit unters. Ökomorphologie zusammengefasst. Keine Auswirkungen auf den GWR, da eGSB nur marginal unterschiedlich (0.3-0.5)

Nr. Abschnitt	Bezeichnung	Zone und Ökomorphologie (geportal)	K	eGSB [m] (geportal)	nGSB [m] (AV-Daten oder LK)	nGSB [m] (Geportal)	Tatsächliche nGSB [m]	Herleitung minimaler Gewässer-raum mit tatsächlicher nGSB [m]	Herleitung reduzier-ter/ erhöhter Gewässer-raum	Inventare/weitere übergeordnete Interessen und Planungsinstrumente	Begründung / Bemerkung
3k	Dorfbach	Bis zur Mündung in die Aare eingedolt in LWZ	k.A.	k.A.	k.A.	1.3	1.3	Verzicht GWR	---	Gewässer verläuft eingedolt in der LWZ. Da keine überwiegen- den Interessen entgegenstehen kann nach Art. 41a Abs. 5b GSchV auf einen Gewässerraum verzichtet werden.	---
4a	Bietwil- bach	Verläuft eingedolt in LWZ	k.A.	k.A.	k.A.	1.3	0.3	Verzicht GWR	---	---	---
4b	Bietwil- bach	Verläuft eingedolt in Wald	k.A.	k.A.	k.A.	1.3	0.3	Verzicht GWR	---	Da keine überwiegen- den Interessen entgegenstehen kann nach Art. 41a Abs. 5a und 5b GSchV im Wald auf einen Gewässerraum verzichtet werden.	---
4c	Bietwil- bach	Verläuft offen durch den Wald, naturnah	1	0.4	0.4	1.3	0.4	Verzicht GWR	---	Da keine überwiegen- den Interessen entgegenstehen kann nach Art. 41a Abs. 5a GSchV im Wald auf einen Gewässerraum verzichtet werden.	0.4 nGSB schein gemäss Luft- bild und Folgestück plausibler

Nr. Abschnitt	Bezeichnung	Zone und Ökomorphologie (geoportale)	K	eGSB [m] (geoportale)	nGSB [m] (AV-Daten oder LK)	nGSB [m] (Geoportale)	Tatsächliche nGSB [m]	Herleitung minimaler Gewässerraum mit tatsächlicher nGSB [m]	Herleitung reduzierter/ erhöhter Gewässerraum	Inventare/weitere übergeordnete Interessen und Planungsinstrumente	Begründung / Bemerkung
4d	Bietwilbach	Offen in LWZ, wenig beeinträchtigt	1.5	0.2	0.3	1.3	0.3	nGSB <2 m = 11 m	11 m + Uferbereich + Pufferstreifen = min. 12 m / max. 36 m	Erhöhung des Gewässerraums auf Parzelle 2371 unter Berücksichtigung der Ufervegetation inkl. Pufferstreifen	0.3 nGSB scheint gemäss Luftbild plausibler Erweiterung Gewässerraum: gemäss Luftbild ist Ufervegetation auf Nordseite des Bietwilbachs konstant gleich breit (max. 6 m inkl. Pufferstreifen), Gewässerraum nördlich des Bietwilbachs folglich gleichmässig auf 6 m festgelegt. Südlich ist Ufervegetation unterschiedlich breit (max. 30 m inkl. Pufferstreifen im östlichen Teil, min 6 m im westlichen Teil) Der Gewässerraum wird folglich so gelegt, dass er von West nach Ost breiter wird
5a	Haselbach	Verläuft durch Landwirtschaftszone. Offen (ohne Ökomorphologie Angaben)	2	k.A.	0.5	0.5	0.5	nGSB <2 m = 11 m	11 m + 1 m = 12 m	Erhöhung des Gewässerraums unter Berücksichtigung der Ufervegetation inkl. Pufferstreifen	Gemäss Ökomorphologischer Karte kein Faktor angegeben, gemäss AHOP Klasse 3 und 4 für fehlende Breitenvariabilität.
5b	Haselbach	Drei Arme verlaufen mehrheitlich offen durch den Wald, natürlich, danach wenig beeinträchtigt	1.5	0.5	0.75	0.7	0.75	nGSB <2 m = 11 m	---	---	---
5c	Haselbach	Verläuft zuerst eingedolt, dann offen im Wald, entlang des Chutzenwegs	1.5	0.8	1.2	1.1	1.2	Verzicht GWR	---	Da keine überwiegenden Interessen entgegenstehen kann nach Art. 41a Abs. 5a und 5b GSchV im Wald auf einen Gewässerraum verzichtet werden.	Verlauf entlang befestigter Infrastruktur

Nr. Abschnitt	Bezeichnung	Zone und Ökomorphologie (geportal)	K	eGSB [m] (geportal)	nGSB [m] (AV-Daten oder LK)	nGSB [m] (Geportal)	Tatsächliche nGSB [m]	Herleitung minimaler Gewässer-raum mit tatsächlicher nGSB [m]	Herleitung reduzier-ter/ erhöhter Gewässer-raum	Inventare/weitere übergeordnete Interessen und Planungsinstrumente	Begründung / Bemerkung
5d	Haselbach	Verläuft offen durch LWZ (eingedolt bei Strassenquerung), wenig bis stark beeinträchtigt.	2	0.5	1	0.9	1	nGSB < 2 m = 11 m	11 m + 1 m = 12 m	Erhöhung des Gewässerraums unter Berücksichtigung der Ufervegetation inkl. Pufferstreifen	Aus Plausibilisierungsgründen (gleicher GWR) werden diese Teilstück mit unters. Ökomorphologie zusammengefasst. Erstes Teilstück oberhalb der Strasse mit mittlerer Wassergefahrenstufe, danach gering bis zur Bahnlinie.
6	Biselee-graben	Eingedolt durch Landwirtschaftszone, Zwischenstück offen im Wald, natürlich	1	0.5	0.5	1.3	1.3	Verzicht GWR	---	Da keine überwiegenden Interessen entgegenstehen kann nach Art. 41a Abs. 5a und 5b GSchV im Wald auf einen Gewässer-raum verzichtet werden.	Aus Plausibilisierungsgründen (Verzicht GWR) zusammengefasst.
7	Widikanal	Mündet von der Aare in die Aare, offen und natürlich	1	4.5	4.5	4.5	4.5	Verzicht GWR	---	Befindet sich im Au von nationaler Bedeutung und damit im Gewässerraum der Aare (A2). Aus diesem Grund wird auf eine Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet.	
A1	Aare	Verläuft entlang Landwirtschaftszone, mehrheitlich stark beeinträchtigt	2	> 15 m	> 15 m	> 15 m	> 15 m	Siehe Art. 41a Abs. 1c GSchV und Art. 5b Abs. 2 WBG: 30 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle	2*30 m + ca. 120 m = 150 m	Strategische Revitalisierungsplanung 2016-2035, Nr. der Rev.-Strecke 324, Priorität mittel (Massnahmen an noch nicht bekannten Strecken).	

Nr. Abschnitt	Bezeichnung	Zone und Ökomorphologie (geoport)	K	eGSB [m] (geoport)	nGSB [m] (AV-Daten oder LK)	nGSB [m] (Geoport)	Tatsächliche nGSB [m]	Herleitung minimaler Gewässer-raum mit tatsächlicher nGSB [m]	Herleitung reduzierter/ erhöhter Gewässer-raum	Inventare/weitere übergeordnete Interessen und Planungsinstrumente	Begründung / Bemerkung
A2	Aare	Verläuft entlang Naturschutzgebiet	2	> 15 m	> 15 m	> 15 m	> 15 m	Siehe Art. 41a Abs. 1c GSchV und Art. 5b Abs. 2 WBG: 30 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle	Gewässer-raum im NSG bis an Gewässer-raum des Windkanals heranziehen	Strategische Revitalisierungsplanung 2016-2035, Nr. der Rev.Strecke 324, Priorität mittel (Massnahmen an noch nicht bekannten Strecken). Naturschutzgebiet (Amphibienlaichgebiet und Au von nationaler Bedeutung)	Aufgrund der Bundesinventare liegt ein Erhöhungstatbestand nach Art. 41a Abs. 3c vor.
A3	Aare	Verläuft entlang Landwirtschaftszone, mehrheitlich stark beeinträchtigt	2	> 15 m	> 15 m	> 15 m	> 15 m	Siehe Art. 41a Abs. 1c GSchV und Art. 5b Abs. 2 WBG: 30 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle	2*30 m + ca. 120 m = 150 m	Strategische Revitalisierungsplanung 2016-2035, Nr. der Rev.-Strecke 324, Priorität mittel (Massnahmen an noch nicht bekannten Strecken).	---

Fünf Beispielquerschnitte für Randstreifensituationen

Querschnitt 1:

Betroffene landwirtschaftliche Parzelle: 988



Querschnitt 2:

Betroffene landwirtschaftliche Parzelle: 2203 (l.) / 2204 (r.)

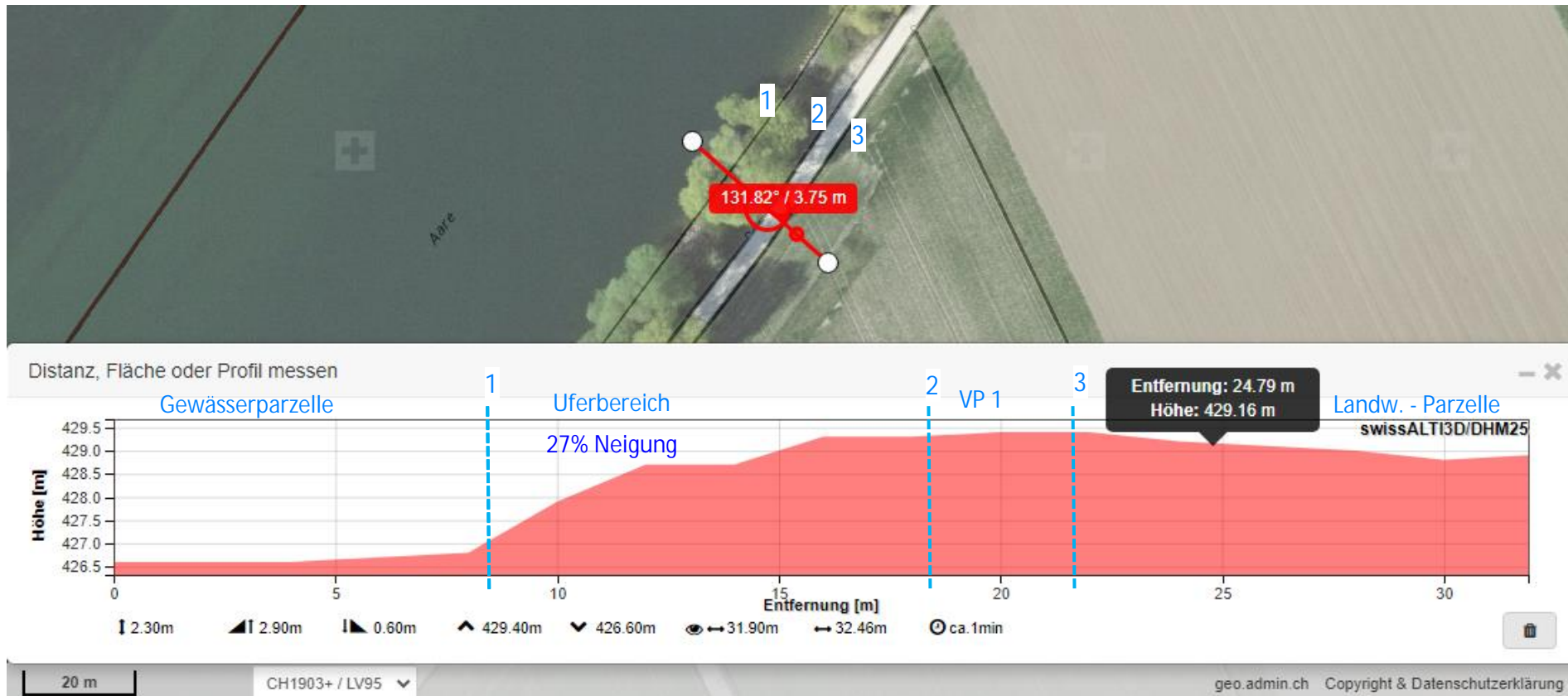


VP1 = Verkehrsflächenparzelle 1

VP2 = Verkehrsflächenparzelle 2

Querschnitt 3:

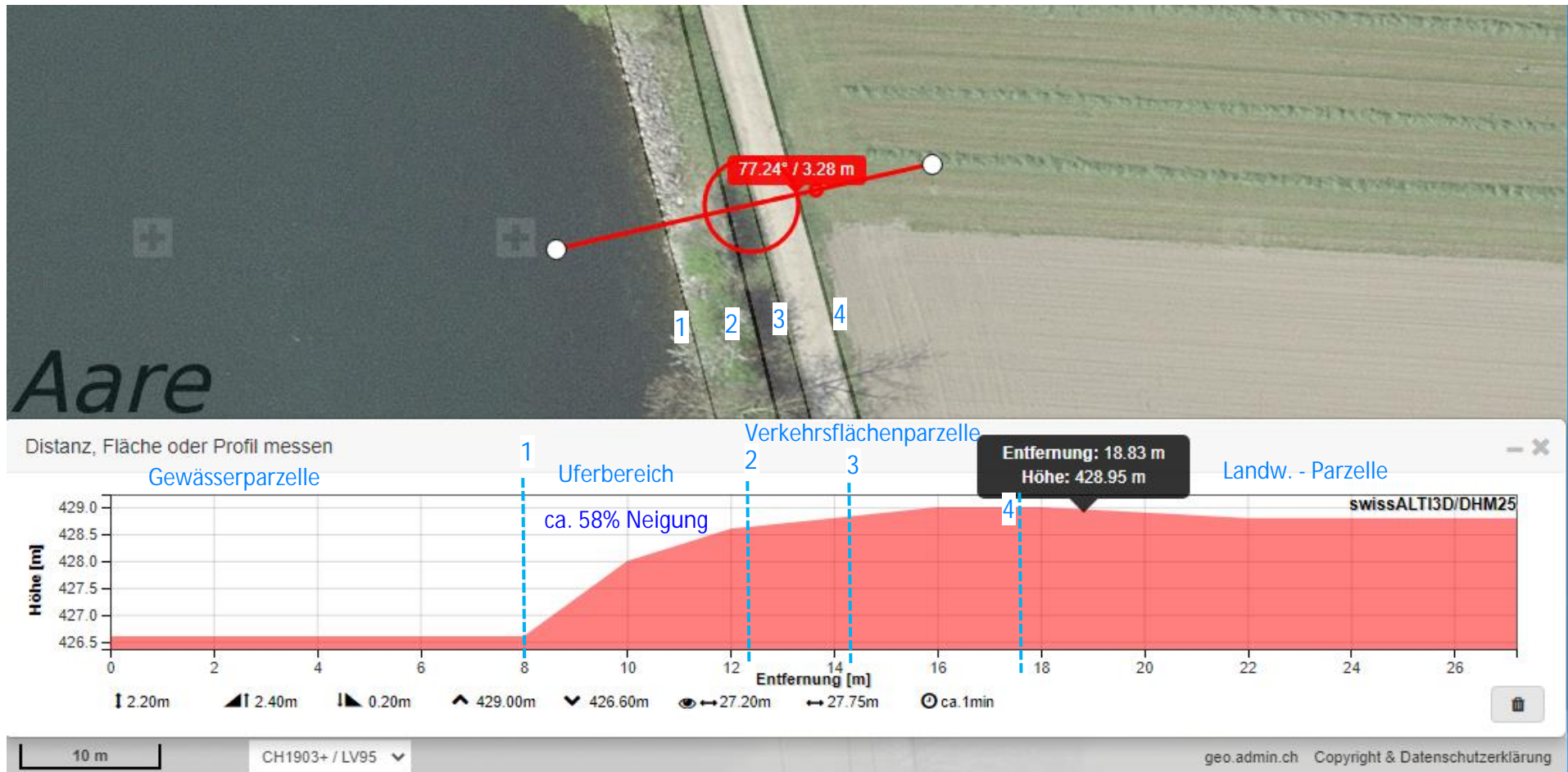
Betroffene landwirtschaftliche Parzelle: 2208



VP1 = Verkehrsflächenparzelle 1

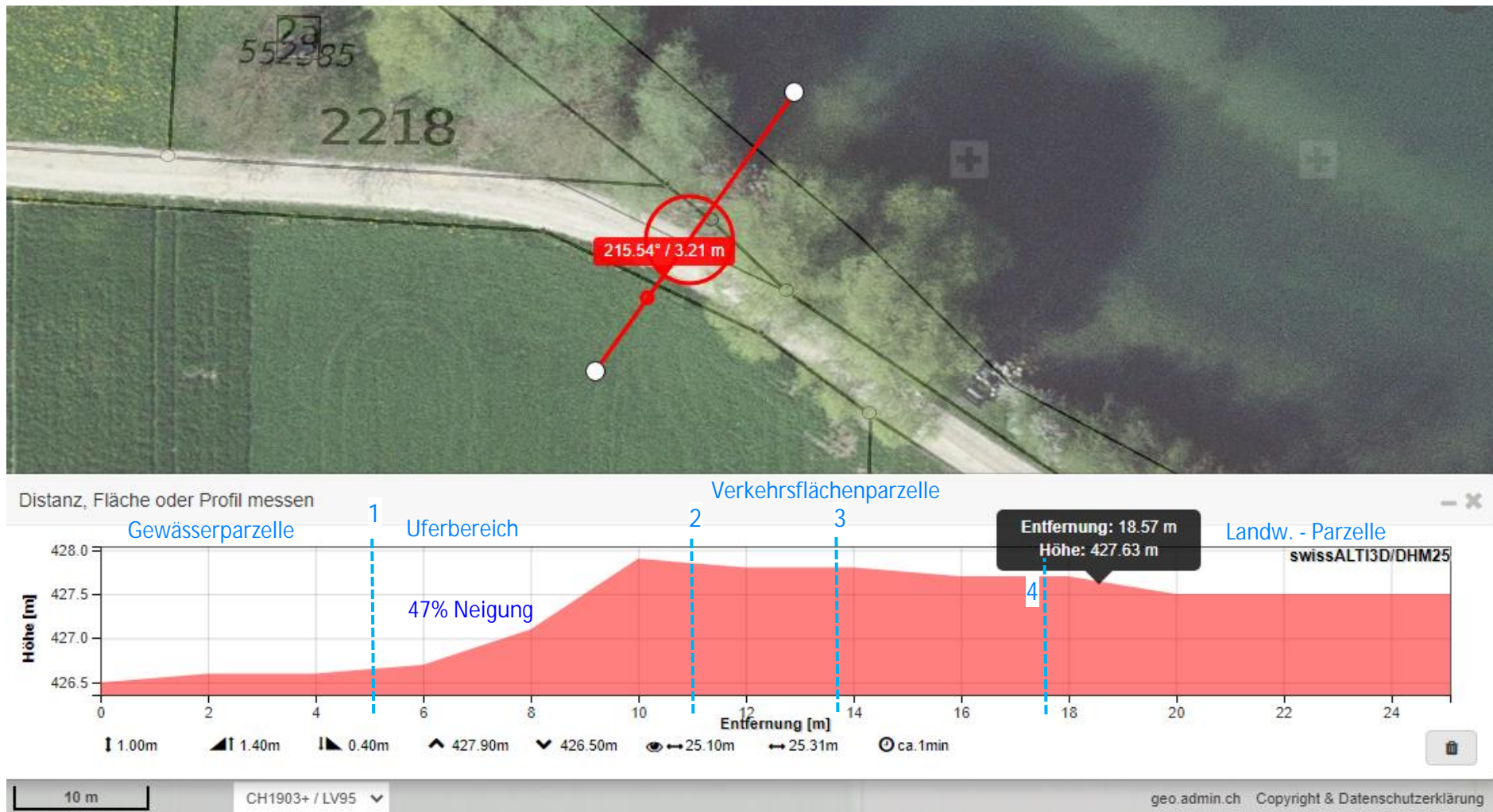
Querschnitt 4:

Betroffene landwirtschaftliche Parzelle: 2220



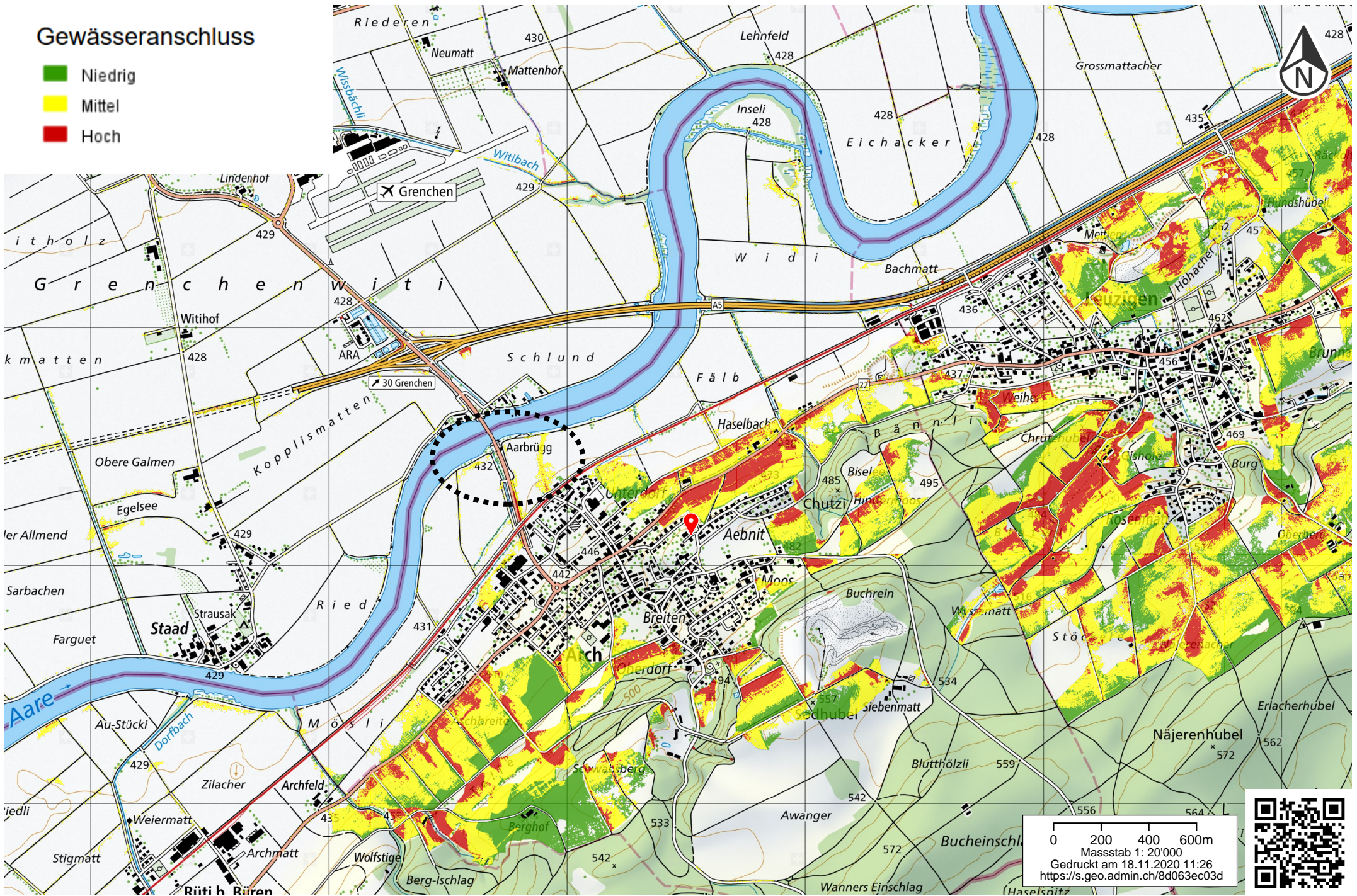
Querschnitt 5:

Betroffene landwirtschaftliche Parzelle: 2226



Gewässeranschluss

- Niedrig
- Mittel
- Hoch

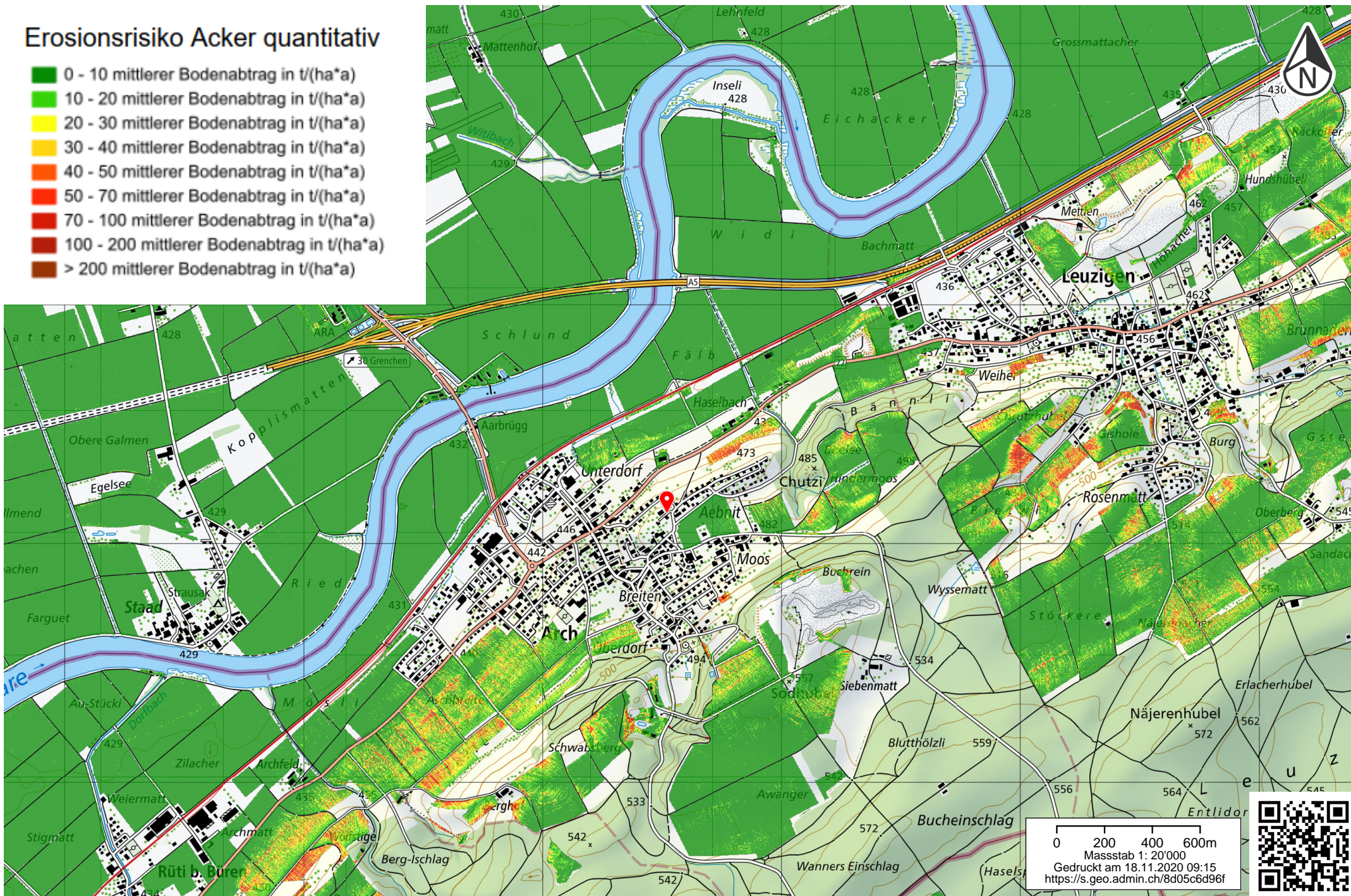


0 200 400 600m
Massstab 1: 20'000
Gedruckt am 18.11.2020 11:26
<https://s.geo.admin.ch/8d063ec03d>



Erosionsrisiko Acker quantitativ

- 0 - 10 mittlerer Bodenabtrag in t/(ha*a)
- 10 - 20 mittlerer Bodenabtrag in t/(ha*a)
- 20 - 30 mittlerer Bodenabtrag in t/(ha*a)
- 30 - 40 mittlerer Bodenabtrag in t/(ha*a)
- 40 - 50 mittlerer Bodenabtrag in t/(ha*a)
- 50 - 70 mittlerer Bodenabtrag in t/(ha*a)
- 70 - 100 mittlerer Bodenabtrag in t/(ha*a)
- 100 - 200 mittlerer Bodenabtrag in t/(ha*a)
- > 200 mittlerer Bodenabtrag in t/(ha*a)



Anhang 2

Auszug aus der Machbarkeitsstudie «Zukunft OSZ Arch»
vom 25.01.2021

- _ Szenario 0: Sanierung Bestand
- _ Szenario A1: Neubau Schulhaus und Turnhalle, Sanierung Aula und LB
- _ Szenario A2: Neubau Schulhaus und Turnhalle, Sanierung Aula und LB
- _ Szenario B: Sanierung Schulhaus und LB, Neubau Einfachhalle
- _ Szenario C: Neubau Schulhaus mit Aula und Einfachhalle
- _ Szenario D: Neubau Schulhaus mit Aula, Einfachhalle, Sanierung LB

Szenario 0: Sanierung Bestand



- _ Sanierung Bestandsbaute Schule OSZ inkl. Aula
- _ Sanierung best. Lernschwimmbecken mit Tagesschule
- _ Sanierung von bestehender Turnhalle
- _ Sanierung Sportplatz

23

2. Zwischenbesprechung, Zukunft OSZ Arch | 25.01.2021 | PRS, ASA

Basler & Hofmann

Szenario A1: Neubau Schulhaus und Turnhalle, Sanierung Aula und LB



- _ Neubau Schulhaus OSZ
- _ Neubau Turnhalle
- _ Sanierung von bestehendem Lernschwimmbecken
- _ Sanierung von bestehender Turnhalle und Umnutzung als Aula
- _ Versetzen von Sportplatz und Rasenspielfeld

24

2. Zwischenbesprechung, Zukunft OSZ Arch | 25.01.2021 | PRS, ASA

Basler & Hofmann

Szenario A2: Neubau Schulhaus OSZ, Sanierung Aula und LB



- _ Neubau Schulhaus OSZ (Modulbauweise)
- _ Neubau Turnhalle (Elementbauweise)
- _ Sanierung von bestehendem Lernschwimmbecken
- _ Sanierung von bestehender Turnhalle und Umnutzung als Aula
- _ Versetzen von Sportplatz und Rasenspielfeld

25

2. Zwischenbesprechung, Zukunft OSZ Arch | 25.01.2021 | PRS, ASA

Basler & Hofmann

Szenario B: Sanierung Schulhaus und LB, Neubau Einfachhalle



- _ Sanierung Schulbaute
- _ Sanierung Lernschwimmbecken und Umbau Turnhalle zu Aula
- _ Neubau Einfachhalle
- _ Versetzen von Sportplatz und Rasenspielfeld

26

2. Zwischenbesprechung, Zukunft OSZ Arch | 25.01.2021 | PRS, ASA

Basler & Hofmann

Szenario C: Neubau Schulhaus mit Aula und Einfachhalle



- _ Neubau Schulhaus mit Aula
- _ Neubau Einfachhalle
- _ Versetzen von Sportplatz und Rasenspielfeld
- _ Rückbau beider Bestandsbauten

27

2. Zwischenbesprechung, Zukunft OSZ Arch | 25.01.2021 | PRS, ASA

Basler & Hofmann

Szenario D: Neubau Schulhaus mit Aula, Einfachhalle, Sanierung LB



- _ Neubau Schulhaus mit Aula
- _ Neubau Einfachhalle
- _ Sanierung Lernschwimmbecken
- _ Versetzen von Sportplatz und Rasenspielfeld
- _ Rückbau bestehende Turnhalle

28

2. Zwischenbesprechung, Zukunft OSZ Arch | 25.01.2021 | PRS, ASA

Basler & Hofmann

Anhang 3

Bericht der Mitwirkung II

Mitwirkungsbericht

Gemeinde Arch

- **Formale Änderungen der Bau- und Zonenordnung,**
- **Einführung Gewässerräume,**
- **Anpassung Zone für öffentliche Nutzungen ZOEN A «Gemeindezentrum» und ZOEN D «Primarschule, Oberstufenzentrum und zugehörige Anlagen»**

Vom 10. Juni bis 12. Juli 2021 lagen die Entwürfe des Baureglements und des Zonenplans Gewässerräume zur Einsichtnahme und Stellungnahme in der Gemeindeverwaltung auf.

Für die Mitwirkung wurde ein Fragebogen erarbeitet, der von den Mitwirkenden ausgefüllt werden konnte. Zudem bestand die Möglichkeit eigene Bemerkungen und Kommentare weiterzugeben. Sämtliche Dokumente standen online und in Papierform zur Verfügung. Vier Mitwirkungen sind bei der Gemeinde eingegangen.

1. Übersicht der Fragenbeantwortung

Frage Nummer	Frage	Anzahl Ja-Antworten	Anzahl Nein-Antworten	Keine Antwort	Total Antworten
1	Stimmen Sie den <u>formalen</u> Anpassungen des Baureglements zu?	3	0	1	4
2	Stimmen Sie den Gewässerräumen im Zonenplan Gewässerräume und den zugehörigen Bestimmungen im Art. 13 Baureglement zu?	3	1	0	4
3	Stimmen Sie den Anpassungen im Art. 27 Baureglement über Erweiterungs- / Um- / Neubaumöglichkeiten in den Zonen für öffentliche Nutzungen A und D zu?	2	1	1	4

Mitwirkungsbericht

Gemeinde Arch

2. Stellungnahme zu den konkreten Eingaben

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft				Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme
			BMBV	Gewässerraum	ZOEN	Weiteres		
1	Alain Carrel Gartenweg 3 3296 Arch	1.1	x				Ausdrücke zu kompliziert, für den einfachen Bürger wären andere Bezeichnungen erwünscht	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Wortwahl und Ausdrucksweise sind an die Verordnung über Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) gebunden.</i></p>
		1.2			x		<ul style="list-style-type: none"> – Frage nach vorgesehenen Varianten, wie teuer diese sind und wer an der Bezahlung beteiligt ist – Erst wenn diese Fragen geklärt sind, sollten Zonenplanänderungen vorgenommen werden 	<p><i>Varianten können eingesehen werden im Anhang 2 des Erläuterungsberichts. Welche Variante gewählt wird und wer sich finanziell beteiligt, ist zurzeit noch unklar. Dies wird jedoch als separates Geschäft den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung unterbreitet.</i></p> <p><i>Die Anpassung der Bau- und Zonenordnung berücksichtigt eine mögliche Umsetzung aller Varianten. Die Anpassung der Bau- und Zonenordnung ist aufgrund des vorgeschriebenen Verfahrens zeitintensiv und sollte so früh wie möglich erfolgen. Es bietet sich aus zeit- und kosteneinsparenden Gründen an, die Anpassung bezüglich ZOEN im gleichen Verfahren aufzunehmen, wie die Gewässerraumdefinition und Anpassung gemäss BMBV.</i></p>

Mitwirkungsbericht

Gemeinde Arch

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft				Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme
			BMBV	Gewässerraum	ZOEN	Weiteres		
2	Bürgergemeinde Arch Postfach 47 3296 Arch	2		x			Die Bürgergemeinde Arch ist Eigentümerin von diversen landwirtschaftlichen Parzellen, die alle verpachtet sind. Der Bürgergemeinde ist es ein grosses Anliegen, dass ihre Parzellen von den Pächtern ohne jegliche Einschränkungen genutzt werden können. Auch bei eingedolten Gewässern kann sie keine neuen Einschränkungen annehmen betreffend Bewirtschaftung.	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Einführung der Gewässerräume ist die Umsetzung des per Volksentscheid revidierten Bundesgesetzes zum Gewässerschutz. Die Gemeinde ist verpflichtet diese umzusetzen. Die Gemeinde versucht mittels Prüfungen Ausnahmen und Gewässerraumreduktionen zu erwirken.</i></p> <p><i>Für eine extensive Bewirtschaftung im Sinne von Biodiversitätsförderflächen (BFF) können Subventionen beantragt werden (Art. 55 ff und Anhang 4 DZV).</i></p>
3	Roland Häni Bürenstrasse 22 3296 Arch	3.1		x			Als Grundeigentümer und Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs erhebt Herr Häni Einspruch gegen die Einführung der Gewässerräume. Es sind Parzellen von ihm betroffen (Bockriedacker, Äschbreite Kt. Nr. 78234 2a, 2c) sowie Gewässerraum Aare 30m, dem er nicht zustimmen kann.	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Bitte siehe Stellungnahme zu Antragsnummer 2.</i></p>
		3.2		x		x	Für einen Landwirtschaftsbetrieb sind gewisse Massnahmen sehr einschneidend und müssen mit den Verantwortlichen des Gemeinderates und Planungsteams eingehend besprochen werden.	<p><i>Die Gemeinde bietet gern Hand und lädt zu einem klärenden Gespräch ein..</i></p>

Mitwirkungsbericht

Gemeinde Arch

Nr. Mitwirkung	Verfasser der Eingabe	Nr. Antrag	Betrifft				Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme
			BMBV	Gewässerraum	ZOEN	Weiteres		
4	Beat und Priska Wyss-Furrer Hofmattstrasse 3 3297 Leuzigen	4		x		x	Herr und Frau Wyss-Furrer beantragen, dass ihre Parzelle 2220 aus dem kantonalen Uferschutzplan-Perimeter gestrichen wird, damit die grau schraffierte Fläche auf dem Zonenplan wegfällt. Es wird als befremdend erachtet, dass bestes Ackerland vom Kanton als mögliche Renaturierungsfläche angesehen wird.	<i>Parz. 2220 befindet sich im kommunalen Uferschutzperimeter. Es gelten seit 1997 ein Uferschutzplan und zugehörige Uferschutzvorschriften; sie wurden 2005 revidiert. Die vorliegende Änderung der Bau- und Zonenordnung betrifft die Uferschutzplanung nicht, wohl aber die Gewässerraumdefinition. Parz. 2220 ist von der Gewässerraumausscheidung betroffen. Das heisst: Von Aare bis zum Uferweg gelten Verbote für Bauten und intensive Bewirtschaftung; ab dem Uferweg gilt nur noch das Bauverbot. Mittels Randstreifen (gelb) und Freihaltebereich (schwarz) wird hier eine Ausnahme zur intensiven Bewirtschaftung ermöglicht.</i>

3. Fazit

Die Mehrheit der Eingaben stimmen den Änderungen der Bau- und Zonenordnung, der Einführung der Gewässerräume und der Anpassung der ZOEN zu, wobei nur vier Beiträge eingereicht wurden. Hauptanliegen, welche in der Mitwirkung eingegeben wurden, betreffen:

- Die Einschränkung der Bewirtschaftung von Parzellen durch die Festlegung des Gewässerraums
- Offene Fragen bezüglich Begriffe der BMBV und Varianten der Zonenplanänderungen betreffend ZOEN